

NOTARIELLE URKUNDE

KONSORTIALVERTRAG STROM

28. NOVEMBER 2011

ZWISCHEN

**HGV HAMBURGER GESELLSCHAFT FÜR VERMÖGENS- UND
BETEILIGUNGSMANAGEMENT MBH**

UND

VATTENFALL EUROPE AKTIENGESELLSCHAFT

INHALTSVERZEICHNIS

Ziffer		Seite
1.	Gesellschaftsrechtliche Struktur / Sonstige Grundlagen	3
2.	Allgemeine Zusammenarbeit / Energiekonzept Hamburg.....	4
3.	Zusammenarbeit bei der Netzgesellschaft Strom	7
4.	Finanzierung und Kapitalmaßnahmen.....	15
5.	Vinkulierung und Anteilsveräußerung	16
6.	Neuvergabe der Konzession, Volksentscheid und Rückabwicklungsrechte	20
7.	Übertragung von Rechten aus diesem Konsortialvertrag Strom	21
8.	Inkrafttreten und Dauer.....	21
9.	Kosten.....	22
10.	Mitteilungen.....	22
11.	Vertraulichkeit	23
12.	Anwendbares Recht	23
13.	Lösung von Konflikten.....	23
14.	Vereinbarung hinsichtlich des Ertragswertes	24
15.	Schiedsvereinbarung / Gerichtsstand.....	25
16.	Verschiedenes.....	25

Verzeichnis der Definitionen

1. Periode GAV	hat die in Ziffer 3.5(a) angegebene Bedeutung.
2. Periode GAV	hat die in Ziffer 3.5(e) angegebene Bedeutung.
Andienungsanzeige	hat die in Ziffer 5.3(a)(i) angegebene Bedeutung.
Andienungskaufpreis	hat die in Ziffer 5.3(a)(i) angegebene Bedeutung.
Angepasster Ausgleich	Hat die in Ziffer 3.5(b) angegebene Bedeutung.
Ausgleich GAV Neu	hat die in Ziffer 3.5(a) angegebene Bedeutung.
Ausübungserklärung	hat die in Ziffer 5.3(a)(ii) angegebene Bedeutung.
Beteiligungsvertrag Strom	hat die in Präambel (B) angegebene Bedeutung.
Beteiligungsverwässerung	hat die in Ziffer 4.3 angegebene Bedeutung.
Bezeichneten Geschäftsanteile	hat die in Ziffer 5.3(a)(i) angegebene Bedeutung.
Bruttoausgleichsbetrag	hat die in Ziffer 3.5(a) angegebene Bedeutung.
Bruttoausgleichsbetrag Neu	hat die in Ziffer 3.5(b) angegebene Bedeutung.
Dienstleistungsgesellschaft	hat die in Ziffer 2.2(d)(i) angegebene Bedeutung.
Energiekonzept Hamburg	hat die in Ziffer 2.3 angegebene Bedeutung.
Erwerbsberechtigter Partner	hat die in Ziffer 5.3(a)(i) angegebene Bedeutung.
FHH	meint Freie und Hansestadt Hamburg.
Frühestmöglicher Beendigungszeitpunkt GAV Neu	hat die in Ziffer 3.5(a) angegebene Bedeutung.
GAV Alt	hat die in Ziffer 3.5(a) angegebene Bedeutung.
GAV Neu	hat die in Ziffer 3.5(a) angegebene Bedeutung.
GAV Neu Angepasst	hat die in Ziffer 3.5(e) angegebene Bedeutung.
GAV Neu Beendigungsmitteilung	hat die in Ziffer 3.5(c) angegebene Bedeutung.
Geschäftsanteile Netzgesellschaft Strom	hat die in Ziffer 1.1 angegebene Bedeutung.
Haltefrist	hat die in Ziffer 5.2 angegebene Bedeutung.
HGV	meint HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB

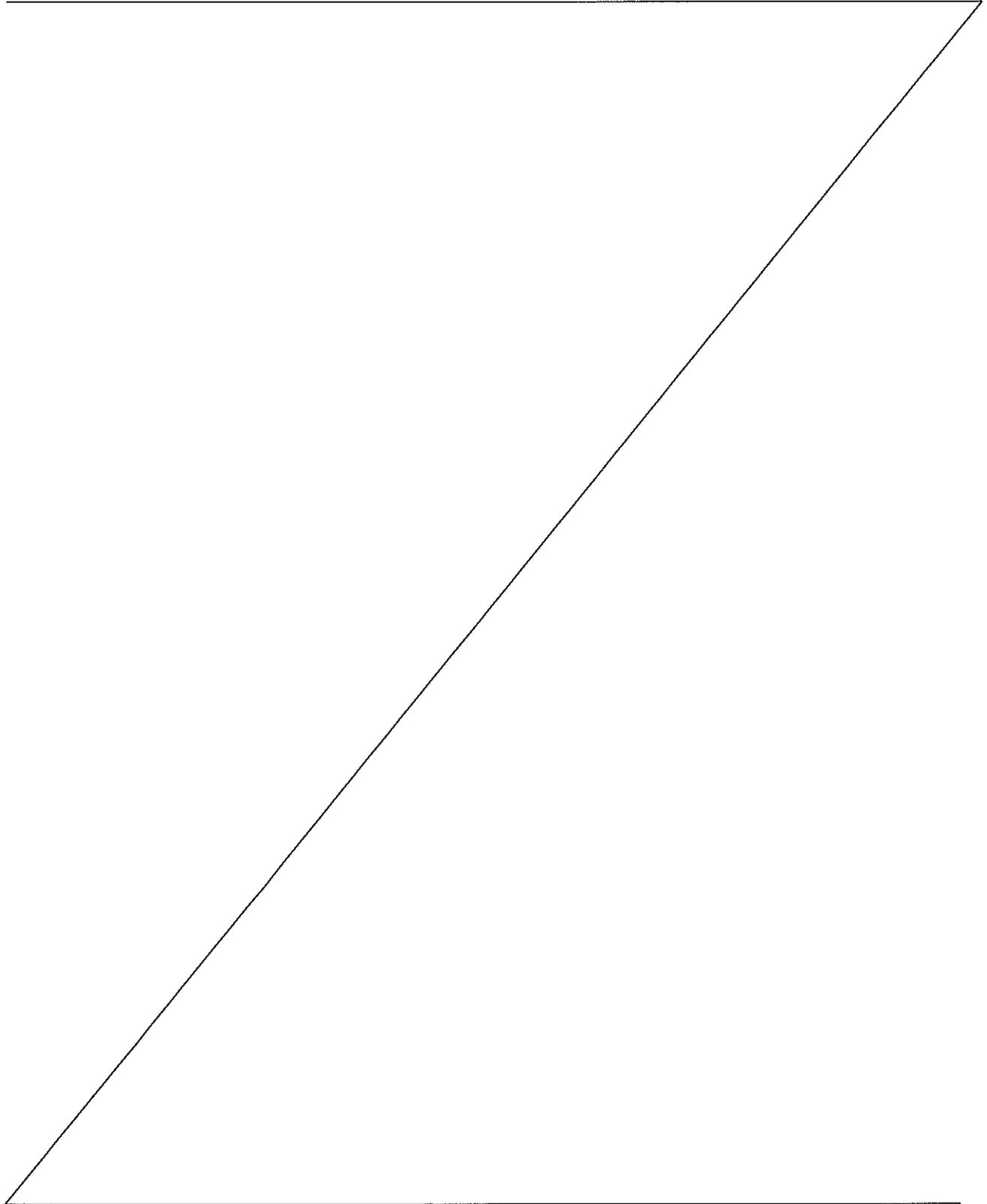
	16106 mit Geschäftsadresse in Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg.
HGV Abwicklungsrecht	hat die in Ziffer 6.1(a) angegebene Bedeutung.
HGV Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom	hat die in Ziffer 1.1 angegebene Bedeutung.
Hypothetischer Dividendenanspruch	hat die in Ziffer 3.5(f) angegebene Bedeutung.
Investitionsplanung Netzgesellschaft Strom	hat die in Ziffer 3.4 angegebene Bedeutung.
Konzerninterne Übertragungen	hat die in Ziffer 5.2 angegebene Bedeutung.
Konzerninterner Dienstleistungsvertrag	hat die in Ziffer 2.2(d)(i) angegebene Bedeutung.
Konzession	hat die in Präambel (C) angegebene Bedeutung.
Mindestveräußerungskonditionen	hat die in Ziffer 5.3(c)(i) angegebene Bedeutung.
Mitveräußerungsrecht	hat die in Ziffer 5.3(c)(ii) angegebene Bedeutung.
Netzgesellschaft Strom	hat die in Präambel (B) angegebene Bedeutung.
Netto Angepasster Ausgleich	hat die in Ziffer 3.5(b) angegebene Bedeutung.
Netto Ausgleich GAV Neu	hat die in Ziffer 3.5(a) angegebene Bedeutung.
Notwendige Kapitalerhöhung	hat die in Ziffer 4.2 angegebene Bedeutung.
Partner	meint zusammen die HGV und VEAG.
Sonderereignis	hat die in Ziffer 6.1 angegebene Bedeutung.
VAB	meint Vattenfall AB (publ.), mit Sitz in Stockholm, Schweden.
Vattenfall-Gruppe	hat die in Ziffer 2.2(d)(i) angegebene Bedeutung.
VEAG	meint Vattenfall Europe Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 86854 mit Geschäftsadresse in Chausseestraße 23, 19115 Berlin.
VEAG Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom	hat die in Ziffer 1.1 angegebene Bedeutung.
VEAG Abwicklungsrecht	hat die in Ziffer 6.2 angegebene Bedeutung.
Veräußerungswilliger Partner	hat die in Ziffer 5.3(a)(i) angegebene Bedeutung.
Verfassung FHH	hat die in Präambel (D) angegebene Bedeutung.
Verlängerungsoption	hat die in Ziffer 8.2 angegebene Bedeutung.

Volksentscheid

hat die in Präambel (D) angegebene Bedeutung.

Vorerwerbsrecht

hat die in Ziffer 5.3(a)(ii) angegebene Bedeutung.



DIESER KONSORTIALVERTRAG STROM wird geschlossen zwischen:

- (1) **HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH**, mit Sitz in Hamburg, Geschäftsadresse in Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 16106,

- im Folgenden **HGV** -

und

- (2) **Vattenfall Europe Aktiengesellschaft**, mit Sitz in Berlin, Geschäftsadresse in Chausseestr. 23, 10115 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 86854,

- im Folgenden **VEAG** -

HGV und VEAG jeweils ein **Partner**, zusammen die **Partner** dieses Konsortialvertrages Strom.

PRÄAMBEL:

- (A) Die HGV ist eine Beteiligungsgesellschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (**FHH**). Die VEAG ist ein Energieversorgungsunternehmen unter anderem im Bereich der Stromversorgung und Teil der Unternehmensgruppe der Vattenfall AB (publ.) mit Sitz in Stockholm, Schweden (**VAB**). Die VEAG wird vollständig von der VAB gehalten.
- (B) Am heutigen Tag haben die HGV und die VEAG in gleicher Urkunde einen notariellen Beteiligungsvertrag geschlossen (der **Beteiligungsvertrag Strom**). Nach Maßgabe des Beteiligungsvertrages Strom wird sich die HGV an dem Energieverteilnetz für elektrischen Strom für das Stadtgebiet Hamburg beteiligen, indem die HGV 25,1 % der Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH (zukünftig: Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH) mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 95244, (die **Netzgesellschaft Strom**) erwirbt.
- (C) Die Netzgesellschaft Strom betreibt das Energieversorgungsnetz für elektrischen Strom im Stadtgebiet der FHH. Die Netzgesellschaft Strom hat hierfür nach Maßgabe des Konzessionsvertrages vom 15. September 1994 von der FHH als Konzessionsgeberin das Recht erhalten, öffentliche Wege in diesem Gebiet für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Anlagen zu benutzen, die der öffentlichen Versorgung mit elektrischer Energie dienen (die **Konzession**). Dieser Konzessionsvertrag ist zum 1. Januar 1995 in Kraft getreten und läuft am 31. Dezember 2014 aus, sodass zu diesem Zeitpunkt die Konzession erlischt. Die Netzgesellschaft Strom beabsichtigt, sich bei einer zukünftigen Neuausschreibung der Konzession durch die FHH um eine erneute Konzession zu bewerben, um möglichst langfristig das Energieversorgungsnetz für elektrischen Strom im Stadtgebiet der FHH als Konzessionärin betreiben zu können. Die Partner sind sich bewusst, dass dieser Konsortialvertrag Strom in Bezug auf das Konzessionsverfahren keine Vorfestlegung zu Gunsten der Netzgesellschaft Strom bedeutet und daher die neue Konzession an einen Dritten vergeben werden und die Konzession auslaufen kann.
- (D) Im Jahre 2010 hat die Initiative "Unser Hamburg – Unser Netz", ein parteiunabhängiges Bündnis aus Umweltverbänden, Bürger- und Verbraucherinitiativen und Kirchen, eine Volksinitiative im Sinne des Art. 50 Abs. 1 der Verfassung der FHH (**Verfassung FHH**) initiiert. Die Initiative fordert Senat und Bürgerschaft auf, fristgerecht alle notwendigen und zulässigen Schritte zu unternehmen, um die

Hamburger Strom-, Fernwärme-, und Gasleitungsnetze 2015 wieder vollständig in die Öffentliche Hand zu übernehmen. Nachdem die Volksinitiative im Sommer 2010 zustande gekommen war, wurde im Sommer 2011 das Volksbegehren nach Art. 50 Abs. 2 Verfassung FHH durchgeführt. Der Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens nach Art. 50 Abs. 2 Verfassung FHH wurde am 20. Januar 2011 gestellt. Am 19. Juli 2011 hat der Senat der FHH festgestellt, dass das vorgenannte Volksbegehren erfolgreich zustande gekommen ist. Es obliegt nun der Bürgerschaft der FHH, das Volksbegehren bis zum 15. Dezember 2011 anzunehmen oder einen Volksentscheid nach Art. 50 Abs. 3 Verfassung FHH durchführen zu lassen, der ab dem Frühjahr 2012 stattfinden würde (der **Volksentscheid**).

- (E) Dieser Konsortialvertrag Strom soll als Rahmenvertrag für die Kooperation der Partner in Bezug auf die Netzgesellschaft Strom dienen und soll vor allem die gemeinsamen Ziele sowie die Art und Weise der Verwaltung und Leitung der Netzgesellschaft Strom durch die Partner regeln.

VOR DIESEM HINTERGRUND SCHLIEßEN DIE PARTNER FOLGENDEN

KONSORTIALVERTRAG STROM

1. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE STRUKTUR / SONSTIGE GRUNDLAGEN

1.1 Netzgesellschaft Strom

Die Netzgesellschaft Strom ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 95244. Ihr nominelles Stammkapital in Höhe von EUR 100.000.000 ist vollständig eingezahlt und eingeteilt in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.100.000 (der **HGV Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom**) und einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 74.900.000 (der **VEAG Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom**, zusammen mit dem HGV Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom insgesamt die **Geschäftsanteile Netzgesellschaft Strom**). Die Geschäftsanteile Netzgesellschaft Strom werden bislang von der VEAG gehalten. Durch den Beteiligungsvertrag Strom hat die VEAG den HGV Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom an die HGV verkauft und aufschiebend bedingt an die HGV abgetreten.

1.2 Gewinnabführungsvertrag zwischen der Netzgesellschaft Strom und der VEAG

Zwischen der Netzgesellschaft Strom als abhängigem Unternehmen und der VEAG als herrschendem Unternehmen besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 25. April 2005.

Das zwischen der Netzgesellschaft Strom und der VEAG bestehende Vertragskonzernrechtsverhältnis wird nach der Beteiligung der HGV an der Netzgesellschaft Strom nach näherer Maßgabe von Ziffer 3.5 dieses Konsortialvertrages Strom fortgesetzt werden. Während des Fortbestands des Vertragskonzernrechtsverhältnisses wird die HGV als Ausgleich eine feste Ausgleichszahlung erhalten.

1.3 Konsolidierung, Cash Pooling und Organschaft

Die Netzgesellschaft Strom wird bisher in den Konzernabschluss der VEAG, den Konzernabschluss der VAB und den steuerlichen Organkreis der VEAG einbezogen. Außerdem ist die Netzgesellschaft Strom bisher in das Cash Pooling der VEAG einbezogen.

Die Netzgesellschaft Strom wird auch künftig von der VEAG und der VAB voll konsolidiert, in den steuerlichen Organkreis der VEAG einbezogen und nimmt an dem konzerninternen Cash Pooling der VEAG teil.

Sollten sich die Anforderungen an eine Konsolidierung oder an eine steuerliche Organschaft (z. B. durch Wegfall einer ertragsteuerlichen Anerkennung von Organschaften) ändern, werden die Partner gemeinsam eine wirtschaftlich vernünftige Lösung suchen, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Partner wirtschaftlich und steuerlich gewollt haben und dabei die berechtigten Interessen der beiden Partner angemessen berücksichtigen.

1.4 Geltung und Durchsetzung

Die Partner verpflichten sich, sämtliche Handlungen vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen (oder von einem Dritten vornehmen bzw. ergreifen zu lassen), um den Inhalt dieses

Konsortialvertrages Strom einschließlich seiner Anlagen zur Geltung zu bringen, durchzuführen und wirksam werden zu lassen. Dies erfasst insbesondere auch die Herbeiführung entsprechender Beschlussfassungen sowie Abstimmungen bei Wahlen in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen sowie Beschlussfassungen über Weisungen in Bezug auf die Stimmrechtsausübung in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften.

1.5 Widersprüche zwischen Dokumenten

Sollten sich dieser Konsortialvertrag Strom einerseits und der Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Strom oder der Beteiligungsvertrag Strom oder das Energiekonzept Hamburg oder die Anlagen zu diesem Konsortialvertrag Strom andererseits in einem Punkt unterscheiden oder widersprechen, so soll dieser Konsortialvertrag Strom dem Inhalt des entsprechenden anderen Dokuments, soweit dies rechtlich möglich ist, vorgehen. Die Partner werden im Falle von Unterschieden oder Widersprüchen – soweit rechtlich möglich – das jeweilige andere Dokument an die Regelungen dieses Konsortialvertrages Strom anpassen.

2. ALLGEMEINE ZUSAMMENARBEIT / ENERGIEKONZEPT HAMBURG

2.1 Die Partner werden auf Basis gegenseitiger Loyalität die Verwaltung und Entwicklung der Netzgesellschaft Strom betreiben. Insbesondere werden die Partner gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um mit Hilfe der Netzgesellschaft Strom die sichere Stromversorgung Hamburgs in wirtschaftlicher, verbraucherfreundlicher, nachhaltiger und umweltverträglicher Weise zu gewährleisten und den Wirtschaftsstandort Hamburg zu stärken.

2.2 Im Hinblick auf die in Ziffer 2.1 dieses Konsortialvertrages Strom beschriebene Kooperation stimmen die Partner überein, dass die strategische Zusammenarbeit im Rahmen der Netzgesellschaft Strom anhand der folgenden Grundsätze auszurichten ist:

(a) Wirtschaftlichkeit

Alle Partner sind an einem wirtschaftlichen und gewinnorientierten Betrieb der Netzgesellschaft Strom interessiert und werden entsprechende Maßnahmen zur Effizienzsteigerung unterstützen. Insbesondere werden die Partner anstreben, dass die Netzgesellschaft Strom pro Jahr ausreichende, ausschüttbare Erträge erwirtschaftet, die zu einem Jahresergebnis führen, welches – während des Bestehens eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der Netzgesellschaft Strom und der VEAG – mindestens so hoch sein soll, dass auf die HGV ohne Bestehen des Gewinnabführungsvertrages ein Gewinnanteil in Höhe des der HGV nach dem (jeweiligen) Gewinnabführungsvertrag insgesamt zustehenden Ausgleichsbetrags entfallen würde. Die Rentabilität der Netzgesellschaft Strom soll langfristig erhalten und gestärkt werden.

(b) Sicherung der Netzqualität

Die Netzgesellschaft Strom ist der langfristigen Versorgungssicherheit verpflichtet. Die Versorgungssicherheit umfasst eine sichere und wettbewerbsfähige Versorgung. Orientierung für die Versorgungssicherheit sind die Anforderungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) sowie der einschlägigen Standards.

(c) Transparenz

Nach Ansicht beider Partner ist Transparenz unverzichtbar sowohl für den wirtschaftlichen Erfolg der Netzgesellschaft Strom als auch für die Nachhaltigkeit der künftigen

Zusammenarbeit. Die gesetzlich in § 51a GmbHG und die weiteren in Ziffer 16 des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Strom vorgesehenen Einsichts- und Kontrollrechte sollen möglichst einfach und unkompliziert gehandhabt werden.

(d) Dienstleistungsbeziehungen der Netzgesellschaft Strom zur Vattenfall-Gruppe

- (i) Die Partner sind sich einig, dass die Dienstleistungsentgelte in Dienstleistungsverträgen zwischen der VEAG und/oder einer ihrer Konzerngesellschaften im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) (zusammen die **Vattenfall-Gruppe** und jeweils eine **Dienstleistungsgesellschaft**) auf der einen Seite sowie der Netzgesellschaft Strom auf der anderen Seite (jeweils ein **Konzerninterner Dienstleistungsvertrag**) den tatsächlichen Kosten zuzüglich einer angemessenen Marge entsprechen sollen, um damit mögliche Gewinnverschiebungen von der Netzgesellschaft Strom zu den Dienstleistungsgesellschaften zu verhindern. Dieses Grundprinzip soll sowohl für die derzeit bestehenden als auch für die zukünftig abzuschließenden Konzerninternen Dienstleistungsverträge gelten.
- (ii) Zur Überprüfung der in den Konzerninternen Dienstleistungsverträgen vereinbarten Dienstleistungsentgelte auf die Angemessenheit der Margen nach Ziffer 2.2(d)(i) dieses Konsortialvertrages Strom werden die Partner dafür Sorge tragen, dass die Geschäftsführung der Netzgesellschaft Strom sämtliche Dienstleistungsverträge mit Dienstleistungsgesellschaften den Gesellschaftern gegenüber vollständig offenlegt.
- (iii) Nach Abschluss der Kaufpreisadjustierung gemäß Ziffer 5 des Beteiligungsvertrages Strom kann die HGV für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2019 verlangen, dass ein einvernehmlich zu bestellender Gutachter (α) die mit der Vattenfall Europe Netzservice GmbH mit Sitz in Berlin bestehenden Konzerninternen Dienstleistungsverträge und (β) jeden sonstigen bestehenden Konzerninternen Dienstleistungsvertrag, für den das Dienstleistungsentgelt in dem Zeitraum zwischen dem Abschluss dieses Konsortialvertrages Strom und dem Zeitpunkt der Ausübung des Verlangens wesentlich erhöht worden ist und für den ein Jahresentgelt von über EUR 4 Millionen gezahlt wird, im Rahmen einer kostenbasierten Prüfung hinsichtlich der tatsächlichen Entstehung der geltend gemachten Kosten und der Angemessenheit der Marge überprüft. Effizienzmaßnahmen hinsichtlich Konzerninterner Dienstleistungsverträge werden nur im Rahmen der Netzentgeltregulierung von der Bundesnetzagentur bzw. der Geschäftsführung der Netzgesellschaft Strom untersucht. Der Gutachter muss branchenkundig und als Wirtschaftsprüfer bei einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sein und darf persönlich keinem Interessenkonflikt ausgesetzt sein. Einigen sich die Partner nicht innerhalb von vier Wochen ab dem erstmaligen Verlangen einer Überprüfung auf einen Gutachter, so wird dieser auf Antrag eines der Partner vom Vorsitzenden des Vorstandes des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, oder der an dessen Stelle getretenen Einrichtung, welche allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze festlegt, ernannt. Die Netzgesellschaft Strom hat dem Gutachter alle Informationen, Unterlagen und Daten zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Durchführung seines Prüfauftrags für erforderlich hält. Verstößt die Netzgesellschaft Strom gegen diese Verpflichtung, so hat der Gutachter ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Bücher der Netzgesellschaft Strom. Die Partner verpflichten sich, alle notwendigen Maßnahmen, einschließlich der entsprechenden Anweisung der Geschäftsführung der Netzgesellschaft Strom, zur Durchführung dieser Einsicht zu veranlassen. Sofern nach Ansicht des Gutachters zur Durchführung des Prüfauftrages auch die Einsicht in die Bücher der Dienstleistungsgesellschaft erforderlich ist, verpflichtet sich VEAG

darüber hinaus, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten alle Maßnahmen zu veranlassen, um dem Gutachter diese Einsicht zu gewähren. Die Gutachterkosten tragen die Partner je zu gleichen Teilen.

- (iv) In Bezug auf einen Konzerninternen Dienstleistungsvertrag, der bereits einmal nach Maßgabe von Ziffer 2.2(d)(iii) dieses Konsortialvertrages Strom von einem Gutachter überprüft worden ist, kann die HGV eine erneute Überprüfung nach Maßgabe von Ziffer 2.2(d)(iii) dieses Konsortialvertrages Strom nur verlangen, wenn wesentliche Änderungen der Preiskalkulation vorgenommen wurden oder der Vertrag durch einen neuen Vertrag ersetzt wurde.
- (v) Sofern der Gutachter auf Grundlage seiner Prüfung die Unangemessenheit des Dienstleistungsentgeltes feststellt, ist der entsprechende Konzerninterne Dienstleistungsvertrag unverzüglich für die Zukunft anzupassen. Überzahlte Dienstleistungsentgelte sind – sofern kein Gewinnabführungsvertrag zwischen der Netzgesellschaft Strom und ihrer jeweiligen Muttergesellschaft besteht – unverzüglich an die Netzgesellschaft Strom zu erstatten, wenn und soweit diese in dem zum Zeitpunkt der gutachterlichen Feststellung laufenden Geschäftsjahr zu zahlen sind oder gezahlt wurden. Die Partner verpflichten sich, alle notwendigen Maßnahmen zu veranlassen bzw. zu unterstützen.

(e) Kooperatives Handeln und Auftreten

Um einen wirtschaftlich soliden Betrieb der Netzgesellschaft Strom und insbesondere eine positive Außendarstellung sicherzustellen, sollen die Partner die Geschäftsziele jederzeit klar definieren und eindeutige Entscheidungen vertreten. Daher sollen die Partner klare und praktikable Bestimmungen und Abläufe bezüglich Entscheidungsfindung und einer Konfliktlösung einführen und einhalten, insbesondere um im Fall von Konflikten Patt-Situationen und Dissonanzen zu vermeiden.

(f) Beachtung der Vorgaben des EnWG

Die Partner führen die Netzgesellschaft Strom gemeinsam in partnerschaftlicher Zusammenarbeit unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Vorgaben des EnWG, der Unternehmensinteressen und der wechselseitigen Interessen der Partner. Insbesondere über die durch die Gesellschafterstellung vermittelte Einflussnahme auf die Geschäftsführung und die Beteiligung im Aufsichtsrat sind die Partner an der unternehmerischen Führung der Netzgesellschaft Strom beteiligt. Bei der Einflussnahme auf die Geschäftsführung werden die Partner insbesondere die Vorgaben aus § 7a Abs. 4 EnWG in der jeweils geltenden Fassung beachten.

(g) Bewerbung um neue Konzession

Die Partner sind sich darüber einig, dass sich die Netzgesellschaft Strom auch zukünftig um die Konzession für den Betrieb des Energieverteilnetzes Strom für das Stadtgebiet Hamburg bewerben soll. Es ist beiden Partnern bewusst, dass die Vergabe durch die FHH ergebnisoffen erfolgen wird und die HGV keinerlei Einfluss auf die Vergabeentscheidung hat und die Vergabeentscheidung durch die FHH unter Beachtung der Vorgaben des EnWG und insbesondere des Gleichbehandlungsgrundsatzes, des Diskriminierungsverbotes und des Transparenzgebotes erfolgen wird.

2.3 Energiepolitische Ziele

Die Partner sind sich einig, die das Stromnetz betreffenden energie- und klimapolitischen Ziele nach Maßgabe des Abschnittes III. ("Modernisierung des Hamburger Stromnetzes") der hier **Anlage 2.3** genannten Vereinbarung "Energiekonzept für Hamburg", enthalten in der Bezugsurkunde vom heutigen Tag zur UR-Nr. 3081/2011 des Hamburgischen Notars Dr. Axel Pfeifer (das **Energiekonzept Hamburg**) aktiv zu unterstützen.

3. ZUSAMMENARBEIT BEI DER NETZGESELLSCHAFT STROM

3.1 Grundsätze

- (a) Die Partner werden bei der Netzgesellschaft Strom nach Maßgabe des Konsortialvertrages Strom, insbesondere der in Ziffer 2 dieses Konsortialvertrages Strom dargelegten Grundsätze, sowie des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Strom und der nachfolgenden Bestimmungen zusammenarbeiten.
- (b) Die Partner erkennen die in Ziffer 2 dieses Konsortialvertrages Strom dargelegten Grundsätze als für die Unternehmensführung maßgeblich an und verpflichten sich, diese in ihrer Funktion als Gesellschafter der Netzgesellschaft Strom zu fördern und im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten unter Beachtung der Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) dafür Sorge zu tragen, dass alle Gesellschaftsorgane diese Grundsätze kennen und unterstützen.

3.2 Besetzung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

(a) Besetzung des Aufsichtsrats

- (i) Der Aufsichtsrat der Netzgesellschaft Strom besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung gewählt, wobei drei Mitglieder auf Vorschlag der VEAG, drei Mitglieder auf Vorschlag der HGV und sechs Mitglieder auf Vorschlag der Gewerkschaft IG Metall gewählt werden. Die auf Vorschlag der Gewerkschaft IG Metall gewählten Aufsichtsratsmitglieder gelten als Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Die auf Vorschlag der Partner gewählten Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen des jeweiligen Partners gebunden. Die Partner verpflichten sich, ihr Stimmrecht bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder im Einklang mit den Wahlvorschlägen der HGV bzw. VEAG auszuüben. Dies gilt entsprechend für Ersatzmitglieder der betreffenden Aufsichtsratsmitglieder.
- (ii) Legt ein Aufsichtsratsmitglied, das aufgrund eines Wahlvorschlages eines Partners gemäß Ziffer 3.2(a)(i) dieses Konsortialvertrages Strom gewählt worden ist, sein Amt vorzeitig nieder, so ist der betreffende Partner erneut zur Unterbreitung eines Wahlvorschlages für die betreffende Aufsichtsratsposition berechtigt; Ziffer 3.2(a)(i) Satz 5 dieses Konsortialvertrages Strom findet Anwendung.
- (iii) Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung der Netzgesellschaft Strom angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen ferner keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Netzgesellschaft Strom ausüben und die erforderliche Sachkunde besitzen. Bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates werden die Partner dafür Sorge tragen, dass dem Aufsichtsrat jederzeit nur Mitglieder angehören, die über die zur

ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Qualifikationen verfügen.

- (iv) Die Partner sind sich einig, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates auf Vorschlag von VEAG aus dem Kreis der auf Vorschlag der VEAG gewählten Aufsichtsratsmitgliedern gewählt werden soll. Die Partner werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – insbesondere über ihre Weisungsrechte – die von ihnen benannten Aufsichtsratsmitglieder anhalten, ein solchermaßen vorgeschlagenes Mitglied zu wählen.
- (v) Die Partner verpflichten sich, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – insbesondere über ihre Weisungsrechte – auf die von ihnen benannten Mitglieder des Aufsichtsrates Einfluss zu nehmen, um deren Stimmverhalten entsprechend den Absprachen dieses Konsortialvertrages Strom und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Strom auszurichten. Setzt sich ein von den Anteilseignern gewähltes Aufsichtsratsmitglied in erheblichem Maße in Widerspruch zu den vorgenannten Regelungen dieses Konsortialvertrages Strom oder Beschlüssen der Gesellschafter, so ist ein solches Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen des Partners unverzüglich abzurufen, es sei denn ein solcher Gesellschafterbeschluss ist unter Verstoß gegen diesen Konsortialvertrag Strom gefasst worden. Jeder Partner ist verpflichtet, an einem solchen Beschluss der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Strom mitzuwirken.

(b) Beschlussfassung im Aufsichtsrat

Vor jeder Aufsichtsratsitzung werden sich die Partner über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte abstimmen und – soweit gesetzlich zulässig und insbesondere über ihre Weisungsrechte – dafür Sorge tragen und darauf hinwirken, dass bei Beschlussfassungen des Aufsichtsrats die Regelungen dieses Konsortialvertrages Strom Beachtung finden und die auf ihren Vorschlag gewählten Aufsichtsratsmitglieder einheitlich abstimmen, soweit die Entscheidung insbesondere die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden, die Festsetzung, Änderung oder Aufhebung von Zustimmungsvorbehalten des Aufsichtsrates für Geschäftsführungsmaßnahmen betrifft.

(c) Besetzung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die VEAG hat insoweit ein Vorschlagsrecht. Sie wird vor der Wahl in der Gesellschafterversammlung die Abstimmung mit der HGV über die zu bestellenden Geschäftsführer suchen. Die HGV wird die entsprechenden Vorschläge der VEAG unterstützen. Sie kann Vorschläge der VEAG ablehnen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der HGV unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Partner die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Person nicht zugemutet werden kann (wichtiger Grund i.S.d. § 626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). In diesem Fall wird die VEAG diese Person nicht zur Wahl stellen. Gleichmaßen kann die HGV bei Vorliegen von wichtigen Gründen die Abberufung eines Geschäftsführers verlangen. Die Partner verpflichten sich, die entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse unverzüglich zu erlassen und umzusetzen.

Die Partner sind damit einverstanden, dass Geschäftsführer und Mitarbeiter der Netzgesellschaft Strom derzeit und zukünftig auch bei anderen Unternehmen der Vattenfall-Gruppe tätig sind und sein werden.

3.3 Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnungen

- (a) Sollte sich – etwa wegen einer Änderung des mitbestimmungsrechtlichen Status der Netzgesellschaft Strom – die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder oder die gesetzlichen Vorgaben ändern, so werden die Partner den Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Strom und ggf. die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates entsprechend anpassen, wobei die in den Ziffern 3.2(a) und 3.2(b) dieses Konsortialvertrages Strom geregelten Grundsätze über die Besetzung des Aufsichtsrates (insbesondere paritätische Besetzung, gleichberechtigte Repräsentation der Partner im Aufsichtsrat, Benennung des Vorsitzenden durch VEAG) und die Beschlussfassung (Vorabstimmung des Abstimmungsverhaltens der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat durch die Partner) – soweit gesetzlich zulässig – beizubehalten sind.
- (b) Sollte sich die Anzahl der Geschäftsführer ändern oder – etwa wegen einer notwendigen Änderung der Geschäftsverteilung – sonst die Notwendigkeit einer Anpassung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung ergeben, so werden die Partner die Geschäftsordnung der Geschäftsführung anpassen.

3.4 Investitionsplanung der Netzgesellschaft Strom

Die derzeitige Investitionsplanung für die Netzgesellschaft Strom ergibt sich aus der **Anlage 3.4** zu diesem Konsortialvertrag Strom (die **Investitionsplanung Netzgesellschaft Strom**). Soweit Änderungen in Bezug auf diese Investitionsplanung Netzgesellschaft Strom erforderlich sind, werden die Partner diese rechtzeitig verhandeln und unter Berücksichtigung der Grundsätze aus Ziffer 2 des Konsortialvertrages Strom einstimmig in der Gesellschafterversammlung beschließen.

Die Investitionsplanung für spätere Zeiträume werden die Partner unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Ziffer 2 dieses Konsortialvertrages Strom nach Maßgabe von Ziffer 14.3(c) des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Strom beschließen. Dabei werden die Partner insbesondere die Vorgaben aus § 7a Abs. 4 EnWG in der jeweils geltenden Fassung beachten und sicherstellen, dass die Netzgesellschaft Strom in materieller, personeller und technischer Hinsicht über die zur Erfüllung der Vorgaben und Aufgaben des EnWG erforderliche Ausstattung verfügt.

3.5 Ergebnisverwendung

- (a) Zwischen der Netzgesellschaft Strom als abhängigem Unternehmen und der VEAG als herrschendem Unternehmen besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 25. April 2005 (der **GAV Alt**). Das zwischen der Netzgesellschaft Strom und der VEAG bestehende Vertragskonzernrechtsverhältnis soll auch nach der Beteiligung der HGV an der Netzgesellschaft Strom fortgesetzt werden. Nach dem Wirksamwerden der Abtretung des HGV Geschäftsanteils Netzgesellschaft Strom von der VEAG an die HGV soll der **GAV Alt** durch den als **Anlage 3.5(a)** beigefügten neuen Gewinnabführungsvertrag zwischen der Netzgesellschaft Strom als abhängigem Unternehmen und der VEAG als herrschendem Unternehmen (der **GAV Neu**) ersetzt werden. Die Ersetzung des **GAV Alt** durch den **GAV Neu** soll durch Beendigung des **GAV Alt** und Neuabschluss des **GAV Neu** erfolgen. Die Partner werden unverzüglich nach dem Wirksamwerden der Abtretung des HGV Geschäftsanteils Netzgesellschaft Strom von der VEAG an die HGV alle zur Ersetzung des **GAV Alt** durch den **GAV Neu** erforderlichen Maßnahmen vornehmen, insbesondere alle notwendigen Zustimmungsbeschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Strom fassen und auf Berichterstattung zum und Prüfung des **GAV Neu** verzichten. Des Weiteren werden die Partner auf jegliche Klagen gegen die Zustimmungsbeschlüsse und wegen Unangemessenheit des im **GAV Neu** vereinbarten Ausgleichs und wegen Unangemessenheit oder Fehlens eines Abfindungsangebots unwiderruflich verzichten. Der **GAV Alt** soll mit Wirkung zum 31. Dezember 2012 beendet

werden; der GAV Neu soll mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 gelten und eine feste Mindestlaufzeit von sechs Zeitjahren haben. Eine ordentliche Kündigung bzw. Aufhebung des GAV Neu soll erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 (der **Frühestmögliche Beendigungszeitpunkt GAV Neu** und der Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2018 die **1. Periode GAV**) zulässig sein. Die HGV ist auf Verlangen der VEAG verpflichtet, in einer Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Strom dem Abschluss eines entsprechenden Aufhebungsvertrags zuzustimmen. Während der 1. Periode GAV erhält die HGV als Ausgleich eine feste Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Regelungen des GAV Neu, die – unter Berücksichtigung der heute geltenden Körperschaftsteuer- bzw. Solidaritätszuschlagsteuersätze (in Höhe von 15 % bzw. 5,5 %) – netto 4,2 % (in Worten: vier Komma zwei Prozent) des Vorläufigen Kaufpreises (wie im Beteiligungsvertrag Strom definiert) entspricht, d. h. für jedes volle Geschäftsjahr der Netzgesellschaft Strom und für je EUR 1,00 Nennbetrag des von der HGV gehaltenen Geschäftsanteils an der Netzgesellschaft Strom erhält die HGV (vor Berücksichtigung von Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach den für die Netzgesellschaft Strom im jeweiligen Geschäftsjahr geltenden Steuersätzen) einen angemessenen festen Ausgleich in Höhe von *brutto* EUR 0,27 (in Worten: EUR null Euro und siebenundzwanzig Cent) (der **Ausgleich GAV Neu**). Dieser Ausgleich GAV Neu berechnet sich durch eine Verzinsung des Vorläufigen Kaufpreises (wie im Beteiligungsvertrag Strom definiert) unter Berücksichtigung (im Sinne einer Hochrechnung) der heute geltenden Körperschaftsteuer- bzw. Solidaritätszuschlagsteuersätze (in Höhe von 15 % bzw. 5,5 %). Für diese Zwecke wird der Vorläufige Kaufpreis (1.) multipliziert mit der Summe aus (i) dem risikofreien Basiszinssatz zum 1. Januar 2012 in Höhe von 3,0 % p. a. zuzüglich (ii) dem Risikozuschlag von 1,2 %-Punkten, und (2.) wird das Ergebnis dieser Multiplikation dividiert durch 0,84175 (1 minus 0,15 [aktueller Körperschaftsteuersatz i. H. v. 15%] minus 0,00825 [aktueller Solidaritätszuschlagsatz i. H. v. 5,5 % auf den aktuellen Körperschaftsteuersatz i. H. v. 15 %]). Hieraus ergibt sich der Ausgleich GAV Neu als Bruttogröße. Dieses Ergebnis wird für die Errechnung des Bruttobetrag des festen Ausgleichs sodann auf je EUR 1,00 Nennbetrag des von der HGV gehaltenen Geschäftsanteils an der Netzgesellschaft Strom bezogen (der **Bruttoausgleichsbetrag**); an die HGV als außenstehendem Gesellschafter wird jeweils jedoch nur ein Nettobetrag gezahlt, der sich ermittelt als der Bruttoausgleichsbetrag abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach den jeweils für das betreffende Geschäftsjahr der Netzgesellschaft Strom geltenden Steuersätzen (der **Netto Ausgleich GAV Neu**). Hiervon werden sodann noch Steuerabzugsbeträge (insbes. Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgezogen.

- (b) Der Ausgleich GAV Neu wird im Jahr 2018 für die Zeit ab dem 1. Januar 2019 wie folgt angepasst (der **Angepasste Ausgleich**): Der Angepasste Ausgleich berechnet sich durch eine Verzinsung des Endgültigen Kaufpreises (wie im Beteiligungsvertrag Strom definiert). Für diese Zwecke wird der Endgültige Kaufpreis (1.) multipliziert mit der Summe aus (i) dem risikofreien Basiszinssatz zum 1. Januar 2019 wie in der Ermittlung des Endgültigen Kaufpreises nach Maßgabe des Beteiligungsvertrages Strom bestimmt zuzüglich (ii) dem Risikozuschlag von 1,2 %-Punkten, und (2.) wird das Ergebnis dieser Multiplikation dividiert durch das Ergebnis der Formel (1 minus [in 2018 gültiger Körperschaftsteuersatz] minus [in 2018 gültiger Solidaritätszuschlagsatz auf den gültigen Körperschaftsteuersatz]). Hieraus ergibt sich der Angepasste Ausgleich als Bruttogröße. Dieses Ergebnis wird für die Errechnung des Bruttobetrag des festen Ausgleichs sodann auf je EUR 1,00 Nennbetrag des von der HGV gehaltenen Geschäftsanteils an der Netzgesellschaft Strom bezogen (der **Bruttoausgleichsbetrag Neu**); an die HGV als außenstehendem Gesellschafter wird jeweils jedoch nur ein Nettobetrag gezahlt, der sich ermittelt als der Bruttoausgleichsbetrag Neu abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach den jeweils für das betreffende Geschäftsjahr der Netzgesellschaft Strom geltenden Steuersätzen (der **Netto Angepasste Ausgleich**). Hiervon werden sodann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften noch

etwaige Steuerabzugsbeträge (insbes. Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgezogen.

Die Anpassung des GAV Neu kann nach Wahl der VEAG entweder im Wege der Vertragsänderung des GAV Neu oder durch Beendigung des GAV Neu und Abschluss eines neuen Gewinnabführungsvertrags zwischen der Netzgesellschaft Strom als abhängigem Unternehmen und der VEAG als herrschendem Unternehmen (jeweils der **GAV Neu Angepasst**) erfolgen. Die Partner verpflichten sich, unverzüglich alle zur Anpassung des GAV Neu erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere alle notwendigen Zustimmungsbeschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Strom zu fassen und auf Berichterstattung zum und Prüfung des GAV Neu Angepasst zu verzichten. Des Weiteren werden die Partner auf jegliche Klagen gegen die Zustimmungsbeschlüsse und wegen Unangemessenheit des im GAV Neu Angepasst vereinbarten Ausgleichs und wegen Unangemessenheit oder Fehlens eines Abfindungsangebots unwiderruflich verzichten. Änderungen des GAV Neu, die in dieser Ziffer 3.5 nicht ausdrücklich vorgesehen sind, sind nur mit Zustimmung der HGV zulässig.

- (c) Unabhängig davon, ob der Ausgleich nach Ziffer 3.5(b) dieses Konsortialvertrages Strom angepasst wird, hat die VEAG das Recht, den GAV Neu zum Frühestmöglichen Beendigungszeitpunkt GAV Neu zu kündigen oder aufzuheben; die HGV ist über die erfolgte Kündigung bzw. Aufhebung unverzüglich zu informieren (die **GAV Neu Beendigungsmitteilung**). Im Falle der Kündigung oder Aufhebung des GAV Neu ist die HGV verpflichtet, rechtzeitig an allen Maßnahmen, insbesondere Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Strom, mitzuwirken, die für die Beendigung des GAV Neu zum Frühestmöglichen Beendigungszeitpunkt GAV Neu erforderlich sind.
- (d) Nach Zugang der GAV Neu Beendigungsmitteilung hat die HGV die Möglichkeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber der VEAG die Rückabwicklung des Beteiligungsvertrages Strom gemäß Ziffer 6 dieses Konsortialvertrages Strom zu verlangen. Die entsprechende Erklärung ist in der Frist nach Ziffer 6.1(b) dieses Konsortialvertrages Strom nach Zugang der GAV Neu Beendigungsmitteilung bei der HGV abzugeben. Die Rückabwicklung erfolgt – abweichend von Ziffer 6.3 – dann mit Wirkung zum Frühestmöglichen Beendigungszeitpunkt GAV Neu. Der Anspruch auf Ausgleich für das bis zum Frühestmöglichen Beendigungszeitpunkt GAV Neu laufende Geschäftsjahr steht der HGV zu.
- (e) Erfolgt keine GAV Neu Beendigungsmitteilung, so wird das Vertragskonzernrechtsverhältnis mindestens bis zum 31. Dezember 2023 (die **2. Periode GAV**) wie folgt fortgeführt:
 - (i) für den Fall, dass keine Anpassung des Ausgleichs erfolgt, in unveränderter Form nach Maßgabe des GAV Neu oder
 - (ii) für den Fall, dass eine Anpassung des Ausgleichs erfolgt in angepasster Form nach Maßgabe der Ziffer 3.5(b) dieses Konsortialvertrages Strom als GAV Neu Angepasst.

Eine vorzeitige Beendigung oder weitere Anpassung des Ausgleichs des GAV Neu bzw. des GAV Neu Angepasst während der 2. Periode GAV ist nicht möglich. Der GAV Neu bzw. der GAV Neu Angepasst kann erstmalig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31. Dezember 2023 gekündigt werden. Wird der GAV Neu bzw. der GAV Neu Angepasst nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein weiteres Jahr. Bei Beendigung des GAV Neu bzw. des GAV Neu Angepasst zum

31. Dezember 2023 oder danach kann die HGV keine Rückabwicklung des Beteiligungsvertrages Strom verlangen.

- (f) Ab dem Jahr 2028 kann die HGV jährlich innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des aufgestellten Jahresabschlusses des Vorjahres mit Wirkung zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres, frühestens aber mit Wirkung zum 1. Januar 2029, die Anpassung des GAV Neu Angepasst verlangen (das **Anpassungsverlangen**), falls die Summe der Zahlungen Netto Ausgleich GAV Neu und Netto Angepasster Ausgleich bezogen auf die gesamte Laufzeit des GAV Neu und GAV Neu Angepasst bis einschließlich des Geschäftsjahres, das dem Anpassungsverlangen vorgeht, mindestens 30 % unter der Summe der Hypothetischen Dividendenansprüchen der HGV ohne Bestehen des GAV Neu und GAV Neu Angepasst bei Annahme einer Vollausschüttung in jedem der Geschäftsjahre gelegen hat (die **Wesentliche Abweichung**). Die **Hypothetischen Dividendenansprüche** der HGV sind aus den handelsrechtlichen Einzeljahresabschlüssen der Netzgesellschaft Strom abzuleiten, und zwar wie folgt (für jedes einzelne Geschäftsjahr):

	Jahresüberschuss der Netzgesellschaft Strom vor Ergebnisverwendung (also z. B. vor zulässiger Rücklagenbildung)
+	Gewinnabführung an VEAG
+	Auf Ausgleichszahlung an HGV entrichtete Körperschaftsteuer (§ 16 KStG) zzgl. Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag)
+	An HGV ausgezahlte Ausgleichszahlung zuzüglich auf die Ausgleichszahlung einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer zzgl. Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag) , soweit diese in der Handelsbilanz zu Lasten des abgeführten Gewinns gebucht worden sind
=	Fiktiver Jahresüberschuss vor fiktiven Unternehmenssteuern auf „Stand-Alone-Basis“
./.	Fiktive Körperschaftsteuer zuzüglich Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag) auf „Stand-Alone-Basis“ nach den jeweils geltenden Steuersätzen
./.	Fiktive Gewerbesteuer auf „Stand-Alone-Basis“ nach der jeweils geltenden Steuermesszahl und dem Hebesatz für Hamburg
=	Fiktiver Jahresüberschuss auf „Stand-Alone-Basis“
x	25,1% (Anteil HGV am Stammkapital der Netzgesellschaft Strom)
=	Hypothetischer Dividendenanspruch

Soweit sich das Unternehmenssteuerrecht (ausgenommen Steuersätze) oder das für die Aufstellung des Einzeljahresabschlusses der Netzgesellschaft Strom geltende Bilanzierungsrecht nach dem Unterzeichnungstag in einer Weise ändert, dass das vorstehende Berechnungsschema zur Ermittlung des Hypothetischen Dividendenanspruchs beeinflusst wird, werden sich die Partner über eine entsprechende Anpassung des vorstehenden Berechnungsschemas ins Benehmen setzen mit dem Ziel, den Hypothetischen Dividendenanspruch als objektiv geeignete Vergleichsgröße zum Netto Ausgleich GAV Neu bzw. zum Netto Angepassten Ausgleich zu ermitteln.

(g) Der neue, angepasste feste Ausgleich wird im Falle eines Anpassungsverlangens nach vorstehender Ziffer 3.5(f) dieses Konsortialvertrages Strom (der **Ausgleich nach Wesentlicher Abweichung**) nach Maßgabe des folgenden Verfahrens bestimmt:

- (i) Die VEAG ermittelt innerhalb von einem Monat nach Zugang des Anpassungsverlangens den Ausgleich nach Wesentlicher Abweichung und teilt der HGV diesen mit. Einigen sich die VEAG und die HGV daraufhin innerhalb von zwei Wochen auf den Ausgleich nach Wesentlicher Abweichung, so gilt dieser als festgestellt.
- (ii) Einigen sich die VEAG und die HGV nicht innerhalb von zwei Wochen auf den Ausgleich nach Wesentlicher Abweichung, so wird ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter beauftragt, nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und der entsprechenden Vorgaben des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) den Ausgleich nach Wesentlicher Abweichung zu ermitteln und den Partnern unter Übersendung des entsprechenden Gutachtens mitzuteilen.

Sofern sich die Partner auf den Wirtschaftsprüfer nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen einigen, wird er auf Antrag eines der Partner vom Vorsitzenden des Vorstandes des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, oder eine an dessen Stelle getretene Einrichtung, welche allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze festlegt, ernannt. Der Schiedsgutachter muss branchenkundig und als Wirtschaftsprüfer bei einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sein und darf persönlich keinem Interessenkonflikt ausgesetzt sein. Der Schiedsgutachter hat seine Prüfung innerhalb von sechs Wochen durchzuführen und jedem Partner eine Abschrift seines Gutachtens zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Prüfung tragen die Partner je zu gleichen Teilen.

- (iii) Jeder Partner hat Gelegenheit, das Gutachten innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gutachtens (die **Prüfungsfrist**) zu überprüfen. Einwände gegen das Gutachten hat jeder Partner schriftlich innerhalb der Prüfungsfrist gegenüber dem anderen Partner mit ausreichender Begründung der Einwände zu erheben.
- (iv) Erhebt einer der Partner form- und fristgerecht Einwände gegen das Gutachten, werden sich die Partner bemühen, sich innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Prüfungsfrist (die **Einigungsfrist**) über die Behandlung der Einwände zu einigen.
- (v) Können sich die Partner innerhalb der Einigungsfrist über die Behandlung der Einwände nicht einigen, so hat eine Überprüfung des Gutachtens des Schiedsgutachters durch einen Zweitgutachter zu erfolgen. Beauftragen die Partner nach Aufforderung durch einen der Partner nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemeinsam einvernehmlich einen bestimmten Zweitgutachter, wird der zu beauftragende Zweitgutachter auf Antrag eines Partners vom Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer KÖR mit Sitz in Berlin oder eine an dessen Stelle getretene Einrichtung benannt. Der Zweitgutachter muss ebenfalls branchenkundig und als Wirtschaftsprüfer bei einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sein und darf persönlich keinem Interessenkonflikt ausgesetzt sein. Der Auftrag des Zweitgutachters entspricht dem des Schiedsgutachters gemäß Ziffer 3.5(g)(ii) dieses Konsortialvertrages Strom. Die Partner haben die Möglichkeit, dem Zweitgutachter innerhalb von zwei Wochen ihre Einwände gegen das Gutachten des Erstgutachters schriftlich darzulegen. Der Zweitgutachter entscheidet nur über die dargelegten Einwände. Der Zweitgutachter hat seine Entscheidung spätestens bis zum 15. November des Jahres des Anpassungsverlangens zu treffen und jedem

Partner durch Übersendung einer Abschrift seiner Entscheidung zu verkünden. Er hat vor Verkündung seiner Entscheidung durch Übersendung eines Entwurfs seiner Entscheidung den Partnern angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die endgültige Verteilung der Kosten entscheidet der Zweitgutachter nach billigem Ermessen und entsprechend §§ 91 ff. ZPO. Die Partner tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten ihrer Berater jeweils selbst.

(vi) Als Ausgleich nach Wesentlicher Abweichung gilt:

- (A) Der Wert, auf den sich die Partner nach Ziffer 3.5(g)(i) dieses Konsortialvertrages Strom geeinigt haben,
- (B) der von dem Schiedsgutachter gemäß Ziffer 3.5(g)(ii) dieses Konsortialvertrages Strom festgestellte Wert, wenn keiner der Partner Einwände nach Ziffer 3.5(g)(iii) dieses Konsortialvertrages Strom erhebt,
- (C) der Wert, auf den sich die Partner nach Ziffer 3.5(g)(iv) dieses Konsortialvertrages Strom geeinigt haben, oder
- (D) der von dem Zweitgutachter nach Ziffer 3.5(g)(v) dieses Konsortialvertrages Strom festgestellte Wert.

(vii) Die Anpassung des GAV Neu Angepasst in Bezug auf den Ausgleich nach Wesentlicher Abweichung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar des auf das Anpassungsverlangen folgenden Geschäftsjahres. Die Anpassung des GAV Neu kann nach Wahl der VEAG entweder im Wege der Vertragsänderung des GAV Neu Angepasst oder durch Beendigung des GAV Neu Angepasst und Abschluss eines neuen Gewinnabführungsvertrags zwischen der Netzgesellschaft Strom als abhängigem Unternehmen und der VEAG als herrschendem Unternehmen erfolgen. Die Partner verpflichten sich, die entsprechenden Maßnahmen zur Anpassung des GAV Neu Angepasst unverzüglich umzusetzen, insbesondere alle notwendigen Zustimmungsbeschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Strom zu fassen und auf Berichterstattung zum und Prüfung des angepassten bzw. neuen Gewinnabführungsvertrages zu verzichten. Des Weiteren werden die Partner auf jegliche Klagen gegen die Zustimmungsbeschlüsse und wegen Unangemessenheit des in dem angepassten bzw. neuen Gewinnabführungsvertrag vereinbarten Ausgleichs und wegen Unangemessenheit oder Fehlens eines Abfindungsangebots unwiderruflich verzichten. Der angepasste bzw. neue Gewinnabführungsvertrag wird für mindestens fünf Jahre fest abgeschlossen. Während der Mindestlaufzeit des angepassten bzw. neuen Gewinnabführungsvertrages kann keine Anpassung des Gewinnabführungsvertrages aufgrund einer Wesentlichen Abweichung verlangt werden. Unberührt bleibt das Recht der VEAG, nach dem Ende der 2. Periode GAV den GAV Neu Angepasst oder einen neuen Gewinnabführungsvertrag jederzeit zu kündigen oder aufzuheben. Die HGv ist auf Verlangen der VEAG verpflichtet, in einer Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Strom dem Abschluss eines entsprechenden Aufhebungsvertrags zuzustimmen.

(h) Die Partner sind sich einig, dass – soweit zwischen der Netzgesellschaft Strom und der VEAG ein Gewinnabführungsvertrag nicht mehr besteht – grundsätzlich das ausschüttungsfähige Ergebnis der Netzgesellschaft Strom an die Gesellschafter ausgeschüttet werden soll, soweit die Partner nicht mit der nach Ziffer 14.2(e) des Gesellschaftsvertrags der Netzgesellschaft Strom in seiner jeweilig gültigen Fassung erforderlichen qualifizierten Mehrheit eine Thesaurierung beschließen.

4. FINANZIERUNG UND KAPITALMAßNAHMEN

4.1 Die Finanzierung von Investitionen der Netzgesellschaft Strom erfolgt

- (a) vorrangig im Wege der Innenfinanzierung der Netzgesellschaft Strom (d.h. durch den Cash Flow der Netzgesellschaft Strom und/oder durch Reduzierung liquider Mittel bis maximal auf die jeweils gültige aus regulatorischer Sicht optimale Eigenkapital-Fremdkapital-Quote von derzeit 40 % zu 60 %) und
- (b) nachrangig nach Wahl der Geschäftsführung der Netzgesellschaft Strom und der VEAG durch
 - (i) von der Netzgesellschaft Strom aufgenommene Drittmittel zu marktüblichen Konditionen oder
 - (ii) durch Gesellschafterdarlehen der VEAG, ggf. im Rahmen des konzerninternen Cash Pooling der Vattenfall-Gruppe, die zum jeweils regulatorisch zulässigen Höchstsatz verzinst werden sollen,

wobei die Fremdfinanzierungs-Quote der Netzgesellschaft Strom maximal bis zur Grenze der jeweils geltenden, regulatorisch optimalen, kalkulatorischen Eigenkapital-Fremdkapital-Quote von derzeit 40 % zu 60 % zulässig ist.

4.2 Wenn und soweit sich aufgrund der von der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Strom beschlossenen Investitionen ein Finanzbedarf ergibt, der durch die in Ziffer 4.1 dieses Konsortialvertrages Strom genannten Maßnahmen im Hinblick auf die angestrebte optimale Eigenkapital-Fremdkapital-Quote nicht gedeckt werden kann, so kann der überschüssende Finanzbedarf anteilig durch eine Kapitalerhöhung gedeckt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der jeweils geltenden, regulatorisch optimalen, kalkulatorischen Eigenkapital-Fremdkapital-Quote von derzeit 40 % zu 60 % erforderlich ist (die **Notwendige Kapitalerhöhung**). Die Partner sind nicht verpflichtet, eine Notwendige Kapitalerhöhung durchzuführen oder an einer solchen teilzunehmen. Ist einer der Partner nicht bereit, sich an einer Notwendigen Kapitalerhöhung zu beteiligen, so ist der andere Partner berechtigt, an der Notwendigen Kapitalerhöhung alleine teilzunehmen. Der sich an der Kapitalerhöhung nicht beteiligende Partner ist – vorbehaltlich der Vornahme der nach nachfolgender Ziffer 4.3 dieses Konsortialvertrages Strom vorgesehenen Änderung des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Strom – verpflichtet, in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Strom der Vornahme der Notwendigen Kapitalerhöhung und der Satzungsänderung nach nachfolgender Ziffer 4.3 dieses Konsortialvertrages Strom zuzustimmen. Das Agio der Notwendigen Kapitalerhöhung muss dabei dem Betrag entsprechen, der notwendig ist, das bei Beschlussfassung über die Notwendige Kapitalerhöhung bestehende Verhältnis von Stammkapital zum Unternehmenswert der Netzgesellschaft Strom nach IDW S1 (in der jeweils gültigen Fassung) zu erhalten. Als verbindlicher Unternehmenswert gilt bis zum 31. Dezember 2018 der Vorläufige Kaufpreis (hochgerechnet auf 100 % des Stammkapitals der Netzgesellschaft Strom) und vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023 (jeweils einschließlich) der Endgültige Kaufpreis (hochgerechnet auf 100 % des Stammkapitals der Netzgesellschaft Strom) (jeweils wie im Beteiligungsvertrag Strom definiert). Nach Ablauf dieser Fristen ist der Unternehmenswert nach IDW S1 (in der jeweils gültigen Fassung) durch einen unabhängigen, branchenkundigen Sachverständigen in entsprechender Anwendung des in Ziffer 19.2 des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Strom geregelten Verfahrens zu ermitteln.

4.3 Eine Verringerung der Beteiligungsquote eines Partners an der Netzgesellschaft Strom, die ausschließlich und vollumfänglich auf die vollständige oder teilweise Nichtteilnahme an Notwendigen Kapitalerhöhungen bei der Netzgesellschaft Strom zurückzuführen ist (die

Beteiligungsverwässerung), lässt die Verwaltungsrechte des betroffenen Partners solange unverändert, wie seine Beteiligungsquote an der Netzgesellschaft Strom mindestens 15 % beträgt. Für den Fall, dass es zu einer Beteiligungsverwässerung kommt, verpflichten sich die Partner in dem für die Notwendige Kapitalerhöhung erforderlichen notariellen Gesellschafterbeschluss zugleich auch die Einleitung von Ziffer 14.3 des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Strom ("Die Gesellschafterversammlung bestimmt mit Zustimmung von drei Viertel der Stimmen der Gesellschafter über ...") in der Weise zu ändern, dass die in Ziffer 14.3 des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Strom genannten Angelegenheiten solange der Zustimmung auch des von der Beteiligungsverwässerung betroffenen Partners bedürfen, wie dessen Beteiligung nicht unter 15 % absinkt. Die jeweilige Anpassung erfolgt nur in einem solchen Umfang, der notwendig ist, um die Verwaltungsrechte des von der Beteiligungsverwässerung betroffenen Partners zu gewährleisten.

- 4.4 Im Übrigen sollen die Beteiligungsquoten der Partner an der Netzgesellschaft Strom – vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen einvernehmlichen Regelung durch die Partner – für die Laufzeit dieses Konsortialvertrages Strom unverändert bleiben; die Partner werden dies bei allen Kapitalmaßnahmen und sonstigen Entscheidungen berücksichtigen. Weitergehende Pflichten zur Teilnahme an Kapitalmaßnahmen oder Nachschussverpflichtungen bestehen für keinen der Partner.

5. VINKULIERUNG UND ANTEILSVERÄUßERUNG

- 5.1 Zur Sicherung, dass die diesem Konsortialvertrag Strom unterliegenden Geschäftsanteile nur nach den Regelungen dieses Konsortialvertrages Strom übertragen werden können, sind die Geschäftsanteile der Netzgesellschaft Strom vinkuliert (Ziffer 17 des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Strom).
- 5.2 Vorbehaltlich der Rückabwicklung des Beteiligungsvertrages Strom nach Maßgabe der Ziffer 6 dieses Konsortialvertrages Strom ist bis zum 31. Dezember 2017 (die **Haltefrist**) die Übertragung von Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft Strom ohne ausdrückliche Zustimmung des anderen Partners unzulässig; während der Haltefrist besteht keinerlei Zustimmungspflicht der Partner zu entsprechenden Übertragungen. Für Übertragungen von einem Partner auf ein mit diesem Partner verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (**Konzerninterne Übertragungen**) gilt Ziffer 5.4 dieses Konsortialvertrages Strom.
- 5.3 Nach Ablauf der Haltefrist steht beiden Partnern jeweils ein Vorerwerbsrecht, ein Vorkaufsrecht und ein Mitveräußerungsrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu.
- (a) Andienungspflicht/Vorerwerbsrecht
- (i) Will einer der Partner (der **Veräußerungswillige Partner**) nach Ablauf der Haltefrist seine gegenwärtigen und ggf. künftigen Geschäftsanteile an der Gesellschaft (die **Bezeichneten Geschäftsanteile**) an einen Dritten veräußern oder übertragen (gleichgültig ob im Rahmen eines Kaufs/Tauschs/Einlage gegen Gesellschaftsrechte etc. mit oder ohne Gegenleistung), so ist er zunächst verpflichtet, die Bezeichneten Geschäftsanteile zuvor dem anderen Partner (dem **Erwerbsberechtigten Partner**) anzudienen. Hierzu ist er zunächst verpflichtet, diese Absicht gegenüber dem Erwerbsberechtigten Partner unter Bezugnahme auf diese Ziffer 5.3(a) schriftlich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen (die **Andienungsanzeige**). In der Andienungsanzeige ist von dem Veräußerungswilligen Partner der Kaufpreis zu nennen, zu dem der Veräußerungswillige Partner bereit ist, die Bezeichneten Anteile an den Erwerbsberechtigten Partner zu veräußern (der **Andienungskaufpreis**).

- (ii) Der Erwerbsberechtigte Partner ist berechtigt, die Bezeichneten Anteile zu erwerben, indem er dies innerhalb von vier Monaten ab dem Zugang der Andienungsanzeige gemäß Ziffer 5.3(a)(i) erklärt (das **Vorerwerbsrecht**). Die Erklärung ist als bindendes Angebot zum Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrags, der diesem Konsortialvertrag Strom als **Anlage 5.3(a)(ii)** beigelegt ist (der **Kauf- und Übertragungsvertrag für die Andienung**), abzugeben und hat den Erfordernissen von § 15 Abs. 3, 4 GmbHG zu entsprechen (die **Ausübungserklärung**). In der Ausübungserklärung muss als Gegenleistung für die Geschäftsanteile der Andienungskaufpreis bestimmt werden. Der Veräußerungswillige Partner ist verpflichtet, die Ausübungserklärung unverzüglich formgerecht anzunehmen.
 - (iii) Der Erwerbsberechtigte Partner ist berechtigt, an seiner Stelle ein (oder mehrere) mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen oder Dritte als Erwerber unter dem Vorerwerbsrecht zu benennen; die entsprechende Erklärung hat in der Ausübungserklärung zu erfolgen. In diesem Fall bleibt der Erwerbsberechtigte Partner gesamtschuldnerisch mit dem benannten Erwerber zur Zahlung des Andienungskaufpreises verpflichtet.
 - (iv) Übt der Erwerbsberechtigte Partner sein Vorerwerbsrecht nicht durch frist- und formgerechte Ausübungserklärung aus, so ist der Veräußerungswillige Partner berechtigt, die Bezeichneten Geschäftsanteile (α) zu dem Andienungskaufpreis oder zu einem höheren Kaufpreis oder (β) bei einem niedrigeren Kaufpreis unter Beachtung des Vorkaufsrechts nach Ziffer 5.3(b) dieses Konsortialvertrages Strom nach seiner Wahl an jedweden Dritten zu veräußern, wobei in jedem Fall das Mitveräußerungsrecht nach Ziffer 5.3(c) dieses Konsortialvertrages Strom beachtet werden muss.
- (b) **Vorkaufsrecht**
- (i) Hat der Erwerbsberechtigte Partner sein Vorerwerbsrecht nach Ziffer 5.3(a) dieses Konsortialvertrages Strom nicht ausgeübt, so steht ihm für den Fall, dass der Veräußerungswillige Partner die Bezeichneten Geschäftsanteile zu einem niedrigeren Kaufpreis als dem Andienungskaufpreis veräußert, ein Vorkaufsrecht gemäß §§ 463 ff. BGB zu.
 - (ii) Der Veräußerungswillige Partner hat dem Erwerbsberechtigten Partner den vollständigen Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 469 Abs. 2 Satz 2 BGB beträgt (α) zwei Monate, wenn die Differenz zwischen dem mit dem Dritten vereinbarten Kaufpreis und dem Andienungskaufpreis 15 % oder weniger vom Andienungskaufpreis ist und (β) vier Monate, wenn die Differenz zwischen dem mit dem Dritten vereinbarten Kaufpreis und dem Andienungskaufpreis größer als 15 % vom Andienungskaufpreis ist. In jedem Falle ist der Erwerbsberechtigte Partner verpflichtet, innerhalb der jeweiligen Frist eine ausdrückliche schriftliche Verzichtserklärung abzugeben, wenn er das Vorkaufsrecht nicht ausüben möchte.
 - (iii) Der Erwerbsberechtigte Partner ist berechtigt, an seiner Stelle ein (oder mehrere) mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen oder Dritte als Erwerber unter dem Vorkaufsrecht zu benennen; die entsprechende Erklärung hat in der entsprechenden Ausübungserklärung zu erfolgen. § 473 Satz 1 BGB findet keine Anwendung.

(c) Mitveräußerungsrecht

(i) Der Veräußerungswillige Partner ist, außer in dem Fall, dass der Erwerbsberechtigte Partner sein Vorerwerbsrecht nach Ziffer 5.3(a) dieses Konsortialvertrages Strom ausgeübt hat, verpflichtet, dem Erwerbsberechtigten Partner schriftlich durch eingeschriebenen Brief die folgenden Mindestangaben zur geplanten Veräußerung zu machen (die **Mindestveräußerungskonditionen**):

- Name/Firma und Adresse des Erwerbers;
- Kaufpreis für die beabsichtigte Veräußerung;
- Fälligkeit des Kaufpreises;
- Bezeichnung der Geschäftsanteile, deren Übertragung beabsichtigt ist;
- Gewährleistungen, die der Veräußerungswillige Partner übernimmt und
- ggf. sonstige Leistungen, Pflichten oder Maßnahmen des Veräußerungswilligen Partners und/oder des möglichen Erwerbers im Zusammenhang mit der geplanten Übertragung.

Mit der ordnungsgemäßen Mitteilung nach Ziffer 5.3(b)(ii) dieses Konsortialvertrages Strom sind die Pflichten des Veräußerungswilligen Partners unter dieser Ziffer 5.3(c)(i) dieses Konsortialvertrages Strom erfüllt.

(ii) Der Erwerbsberechtigte Partner kann auf entsprechende Mitteilung der Mindestveräußerungskonditionen gemäß Ziffer 5.3(c)(i) dieses Konsortialvertrages Strom bzw. auf Mitteilung nach Ziffer 5.3(b)(ii) dieses Konsortialvertrages Strom hin verlangen, dass sämtliche von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft Strom zu den gleichen Konditionen mitveräußert werden (das **Mitveräußerungsrecht**).

(iii) Der Erwerbsberechtigte Partner, der sein Mitveräußerungsrecht ausüben will, muss dies innerhalb von zwei Monaten nach dem Zugang der Mitteilung der Mindestveräußerungskonditionen gemäß Ziffer 5.3(c)(i) dieses Konsortialvertrages Strom bzw. nach Mitteilung nach Ziffer 5.3(b)(ii) dieses Konsortialvertrages Strom schriftlich gegenüber dem Veräußerungswilligen Partner erklären. Der Veräußerungswillige Partner hat nach Ausübung des Mitveräußerungsrechts dafür Sorge zu tragen, dass die Anteile des Erwerbsberechtigten Partners von dem möglichen Erwerber zu den Mindestveräußerungskonditionen erworben werden.

(iv) Ist der mögliche Erwerber nicht bereit, sämtliche Geschäftsanteile, hinsichtlich derer ein Partner sein Mitveräußerungsrecht den vorstehenden Bestimmungen entsprechend ausgeübt hat, zu den Mindestveräußerungskonditionen zu erwerben, muss auch die geplante Veräußerung durch den Veräußerungswilligen Partner unterbleiben, sofern der Mitveräußerungsberechtigte Partner sich nicht ausdrücklich mit der Veräußerung einverstanden erklärt.

(d) Es können stets nur sämtliche Geschäftsanteile des Veräußerungswilligen Partners angedient und übertragen werden. Ebenso können stets nur sämtliche Geschäftsanteile des Erwerbsberechtigten Partners mitveräußert werden.

5.4 Konzerninterne Übertragungen sind innerhalb und außerhalb der Haltefrist zulässig, wenn alle der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- (a) Es werden sämtliche Geschäftsanteile des übertragenden Partners übertragen.
- (b) Der Anteilsübertragungsvertrag enthält Bestimmungen, wonach die Übertragung erst dann wirksam wird (§ 158 Abs. 1 BGB), wenn der Übertragungsempfänger die Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag (gegebenenfalls, etwa bei einer anderen Gesellschaftsform des Übertragungsempfängers, mit sinngemäß anzuwendenden Rechten und Pflichten) schuldfreiend anstelle des übertragenden Partners übernimmt.
- (c) Der übertragende Partner erklärt gegenüber dem anderen Partner in Form eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 BGB, dass er dafür einsteht, dass der Übertragungsempfänger den Pflichten aus dem Konsortialvertrag Strom (in der übernommenen Form) nachkommt.
- (d) Der Übertragungsempfänger ist ein mit dem übertragenden Partner verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- (e) Der Anteilsübertragungsvertrag enthält eine aufschiebend bedingte (§ 158 Abs. 1 BGB) Rückübertragung, wonach die Geschäftsanteile sowie der Konsortialvertrag Strom auf den übertragenden Partner zurück übertragen werden, und der übertragende Partner wieder Partei des Konsortialvertrages Strom und Gesellschafter der Netzgesellschaft Strom wird, wenn der Übertragungsempfänger kein mit dem übertragenden Partner verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG mehr ist.

Auch bei Konzerninternen Übertragungen hat eine Anzeige nach Ziffer 5.3(c)(i) dieses Konsortialvertrages zu erfolgen; das Vorerwerbsrecht nach Ziffer 5.3(a), das Vorkaufsrecht nach Ziffer 5.3(b) und das Mitveräußerungsrecht nach Ziffer 5.3(c) dieses Konsortialvertrages Strom sind bei zulässigen Konzerninternen Übertragungen ausgeschlossen.

5.5 Jeder Erwerber von Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft Strom ist berechtigt anstelle des Veräußerungswilligen Partners in den Konsortialvertrag Strom einzutreten. Jede Anteilsübertragung von Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft Strom an einen Dritten (einschließlich Konzerninterne Übertragungen und unabhängig davon, ob diese innerhalb oder außerhalb der Haltefrist stattfindet) muss bestimmen, dass die Übertragung der Anteile erst dann wirksam wird (§ 158 Abs. 1 BGB), wenn der Übertragungsempfänger die Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag Strom anstelle des Veräußerungswilligen Partners wirksam und unbedingt übernimmt sowie sich unwiderruflich verpflichtet dem Energiekonzept Hamburg, soweit dieses in Ziffer 2.3 dieses Konsortialvertrages Strom in Bezug genommen wird, anstelle des Veräußerungswilligen Partners beizutreten; der Veräußerungswillige Partner bleibt solange Partei dieses Konsortialvertrages Strom, bis die Übernahme wirksam und unbedingt erklärt wurde. Dies gilt gleichermaßen für alle Maßnahmen, die einer Übertragung von Anteilen auf einen Dritten wirtschaftlich entsprechen (etwa Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz).

5.6 Im Fall des Ausscheidens eines Partners aus der Netzgesellschaft Strom wird dieser – soweit gesetzlich zulässig – dafür Sorge tragen und darauf hinwirken, dass die auf seinen Vorschlag hin gewählten Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt zum Zeitpunkt seines Ausscheidens niederlegen. Dies gilt nicht, sofern das Ausscheiden auf einer Konzerninternen Übertragung beruht.

5.7 Die Partner verpflichten sich, die Regelungen dieser Ziffer 5 nicht zu umgehen, insbesondere nicht dadurch, dass die Übertragung von Geschäftsanteilen wirtschaftlich durch Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, die Einräumung von Unterbeteiligungen, die Begründung von Treuhandabreden, Stimmbindungen oder vergleichbare Stimmrechtsvollmachten erreicht werden.

Die konzernrechtliche Leitung der Partner durch eine etwaige Konzernobergesellschaft wird dadurch nicht eingeschränkt.

- 5.8 Nach dem Ende der Haltefrist sind die Partner jeweils verpflichtet, Verfügungen über Geschäftsanteile schriftlich zuzustimmen (bzw. für eine Erteilung der schriftlichen Zustimmung zu sorgen), wenn und soweit die Vorgaben dieser Ziffer 5 nachweislich vollständig erfüllt sind.

6. NEUVERGABE DER KONZESSION, VOLKSENTSCHEID UND RÜCKABWICKLUNGSRECHTE

6.1 Abwicklungsrecht der HGV

- (a) Die Partner sind sich einig, dass die HGV bei Eintritt eines (oder mehrerer) der folgenden Ereignisse:

(i) Der Volksentscheid wird im Sinne von Art. 50 Abs. 3 Verfassung FHH angenommen; maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt dieses Sonderereignisses ist der Tag der Feststellung des amtlichen Ergebnisses des Volksentscheids; oder

(ii) Im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens hinsichtlich einer neuen Konzession für Energieverteilnetze für elektrischen Strom für das Stadtgebiet der FHH ab dem 31. Dezember 2014 wird die entsprechende Konzession an eine andere Gesellschaft als die Netzgesellschaft Strom oder an eine von der Netzgesellschaft Strom gegründete und vollständig gehaltene Tochtergesellschaft vergeben; maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt dieses Sonderereignisses ist (α) der Zeitpunkt, an dem die Entscheidung nach § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG öffentlich bekannt gemacht wird, oder (β) – sofern früher – der Tag der Entscheidung der Bürgerschaft der FHH über die Vergabe an einen Dritten; oder

(iii) Die VEAG gibt die GAV Neu Beendigungsmitteilung gemäß Ziffer 3.5(c) dieses Konsortialvertrages Strom zum Frühestmöglichen Beendigungszeitpunkt GAV Neu ab; maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt dieses Ereignisses ist der Zeitpunkt des Zugangs der GAV Neu Beendigungsmitteilung bei der HGV;

(jeweils ein Sonderereignis);

verlangen kann, dass der Beteiligungsvertrag Strom wie nachfolgend dargestellt rückabzuwickeln ist (das **HGV Abwicklungsrecht**).

- (b) Innerhalb von zwei Monaten nach dem Eintritt des jeweiligen Sonderereignisses kann die HGV das HGV Abwicklungsrecht durch schriftliche Erklärung gegenüber der VEAG ausüben.

6.2 Abwicklungsrecht der VEAG

Die Partner sind sich einig, dass die VEAG verlangen kann, dass der Beteiligungsvertrag Strom wie vorstehend dargestellt abzuwickeln ist (das **VEAG Abwicklungsrecht**), wenn das Sonderereignis nach vorstehender Ziffer 6.1(a)(i) dieses Konsortialvertrages Strom eingetreten ist und das HGV Abwicklungsrecht nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 6.1(b) dieses Konsortialvertrages Strom ausgeübt wurde. Die entsprechende Ausübungserklärung kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist nach Ziffer 6.1(b) dieses Konsortialvertrages Strom durch schriftliche Erklärung gegenüber der HGV erfolgen.

- 6.3 Im Fall der Ausübung des HGV Abwicklungsrechtes oder des VEAG Abwicklungsrechts werden die Partner unverzüglich einen Kauf- und Übertragungsvertrag schließen, in dem die HGV den HGV Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom unter der aufschiebenden Bedingung der Rückzahlung des Vorläufigen Kaufpreises gemäß Ziffer 5.1 des Beteiligungsvertrages Strom auf die VEAG frei von jedweden Rechten Dritter (einschließlich Unterbeteiligungen oder stiller Beteiligungen) zurück überträgt. Sollte der Vorläufige Kaufpreis bereits durch teilweise Rückzahlung oder Nachzahlung an den Endgültigen Kaufpreis gemäß Ziffer 5.3 des Beteiligungsvertrages Strom angepasst worden sein, ist statt des Vorläufigen Kaufpreises der Endgültige Kaufpreis zurückzuzahlen. Der Kauf- und Übertragungsvertrag wird nur Gewährleistungen hinsichtlich des Eigentums an dem HGV Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom und der Freiheit von jedweden Rechten Dritter enthalten. Ein Muster des Kauf- und Übertragungsvertrages für die Rückabwicklung ist diesem Konsortialvertrag Strom als **Anlage 6.3** beigelegt. Die Rückabwicklung erfolgt wirtschaftlich mit Wirkung zum Zeitpunkt des Vollzugs des Kauf- und Übertragungsvertrages für die Rückabwicklung. Dies bedeutet, dass die VEAG auf die von ihr zurückzuzahlenden Zahlungen für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt der Rückübertragung keine Zinsen an die HGV zu entrichten hat und die HGV sämtliche Ausgleichszahlungen, die sie bis zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung des Vorläufigen bzw. Endgültigen Kaufpreises auf der Grundlage des GAV Neu bzw. des GAV Neu Angepasst erhalten hat, nicht zurückzuzahlen hat; der Abzugsbetrag gem. Ziffer 5.2 Satz 3 des Beteiligungsvertrages Strom verbleibt ebenfalls bei der HGV. Soweit die HGV bis zu dem Tag ihres Ausscheidens keinen Ausgleich unter dem GAV Neu bzw. unter dem GAV Neu Angepasst erhalten hat, schuldet die VEAG der HGV einen Geldbetrag, der in der Höhe dem angemessenen Ausgleich unter dem GAV Neu bzw. unter dem GAV Neu Angepasst *pro rata temporis* bis zum Tag des Ausscheidens entspricht.
- 6.4 Die übrigen Regelungen und Rechte der Partner nach dem Beteiligungsvertrag Strom sowie nach dem Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Strom (dort hinsichtlich Einziehung) bleiben unberührt.

7. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN AUS DIESEM KONSORTIALVERTRAG STROM

Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5.5 dieses Konsortialvertrages Strom über den Eintritt eines Erwerbers von Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft Strom in diesen Konsortialvertrag Strom darf keiner der Partner Rechte und/oder Pflichten aus diesem Konsortialvertrag Strom ohne vorherige Zustimmung des anderen Partners ganz oder teilweise an Dritte abtreten oder Dritten Rechte an Rechten aus diesem Konsortialvertrag Strom einräumen.

8. INKRAFTTRETEN UND DAUER

- 8.1 Dieser Konsortialvertrag Strom steht unter der aufschiebenden Bedingung im Sinne des § 158 Abs. 1 BGB des Vollzuges des Beteiligungsvertrages Strom wie in dessen Ziffer 4.1 definiert.
- 8.2 Dieser Konsortialvertrag Strom wird für die Dauer von fünfzehn Jahren, gerechnet ab seinem Inkrafttreten gemäß Ziffer 8.1 dieses Konsortialvertrages Strom, geschlossen. Die Laufzeit dieses Konsortialvertrages Strom kann zweimal durch einseitige Erklärung eines Partners jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden (die **Verlängerungsoptionen**). Die Verlängerungsoptionen können jeweils nur bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Laufzeit dieses Konsortialvertrages Strom durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Partner ausgeübt werden.
- 8.3 Dieser Konsortialvertrag Strom endet, ohne dass es einer Anzeige oder Kündigung bedarf, wenn

- (a) sämtliche Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft Strom von einem Partner und/oder einem mit diesem i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenem Unternehmen oder einem Dritten gehalten werden oder
- (b) keinerlei Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft Strom von einem Partner und/oder einem mit diesem i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenem Unternehmen mehr gehalten werden.

8.4 Klarstellend wird festgehalten, dass dieser Konsortialvertrag Strom nicht allein dadurch beendet wird, dass ein Partner seine Geschäftsanteile Strom veräußert oder überträgt.

8.5 Das Recht der Partner zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

9. KOSTEN

9.1 Soweit in diesem Konsortialvertrag Strom nicht ausdrücklich anders geregelt, tragen die Partner die Kosten der notariellen Beurkundung dieses Konsortialvertrages Strom je zur Hälfte.

9.2 Im Übrigen trägt jeder Partner die ihm im Zusammenhang mit der Verhandlung, Vorbereitung, Unterzeichnung und Durchführung des Konsortialvertrages Strom direkt oder indirekt entstandenen Kosten und Aufwendungen, insbesondere für Berater und Verkehrssteuern, selbst.

10. MITTEILUNGEN

10.1 Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag Strom und seiner Durchführung sind zu ihrer Wirksamkeit schriftlich an die nachstehenden Adressen der Partner zu richten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten nur dann als wirksam abgegeben, wenn sie als Einschreiben oder per Telefax erfolgen.

- (a) Für Erklärungen gegenüber der VEAG:

Vattenfall Europe Aktiengesellschaft
z. Hd. des Vorstands
Chausseestr. 23
10115 Berlin

Telefax: +49(0)30 - 8182 2505

Mit Kopie an:

Vattenfall Europe Aktiengesellschaft
z. Hd. Leiter M&A
Chausseestr. 23
10115 Berlin
Telefax: +49(0)30 - 8182 4205

- (b) Für Erklärungen gegenüber der HGV:

HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH
z. Hd. der Geschäftsführung
Gustav-Mahler-Platz 1 (Colonnaden)
20354 Hamburg

Telefax: +49 (0)40 - 32322360

Mit Kopie an:

Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg
Vermögens- und Beteiligungsmanagement, FB 32
z. Hd. der Abteilungsleitung
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Telefax: +49 (0)40 - 427923117

- 10.2 Die vorstehenden Adressen und Telefaxnummern gelten solange als zustellungsfähig, bis deren Änderung dem jeweils anderen Partner schriftlich mitgeteilt worden ist. Eine Änderung ist nur zulässig, wenn weiterhin eine Zustellung (i) in Deutschland und (ii) über Telefax sichergestellt ist.
- 10.3 Der Empfang von Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag Strom durch die Berater/Kopieempfänger der Partner begründet oder ersetzt nicht den Zugang der Mitteilungen bei den Partnern selbst. Für den Zugang einer Mitteilung bei einem Partner ist es unerheblich, ob die Mitteilung dem Berater/Kopieempfänger dieses Partners nachrichtlich zugegangen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser Konsortialvertrag Strom den Zugang vorsieht.

11. VERTRAULICHKEIT

- 11.1 Die Partner verpflichten sich, den Inhalt dieses Konsortialvertrages Strom vertraulich zu behandeln.
- 11.2 Die Partner werden sich abstimmen, wie die Tatsache, dass dieser Konsortialvertrag Strom geschlossen wurde, gegenüber Dritten kommuniziert wird.
- 11.3 Nicht betroffen von den vorstehenden Regelungen sind Veröffentlichungen, Verlautbarungen oder anderweitige Ankündigungen in Bezug auf diesen Konsortialvertrag Strom, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, untergesetzlicher Normen, parlamentarischer Bestimmungen oder aufgrund von Vorschriften von Behörden, Regulierungs- oder Börsenaufsichtsbehörden erforderlich sind. Dem anderen Partner ist im Vorwege mitzuteilen, wann eine derartige Veröffentlichung, Verlautbarung oder anderweitige Ankündigung erfolgt und welchen Inhalt sie haben wird; soweit möglich und zulässig, werden sich die Partner über den Inhalt der Veröffentlichung abstimmen.
- 11.4 Nicht betroffen sind ferner Offenlegungen dieses Konsortialvertrages Strom zum Zwecke der eventuellen Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft Strom nach Maßgabe der Ziffer 5 dieses Konsortialvertrages Strom.

12. ANWENDBARES RECHT

Dieser Konsortialvertrag Strom, ebenso wie alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag Strom ergebenden Ansprüche, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Konsortialvertrag Strom ist ausschließlich nach deutschem Recht auszulegen und durchzusetzen.

13. LÖSUNG VON KONFLIKTEN

- 13.1 Die Partner werden diesen Konsortialvertrag Strom loyal erfüllen und sind sich darüber einig, dass alle Meinungsverschiedenheiten und Einigungsnotwendigkeiten, die sich aus oder im

Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag Strom ergeben sollten, in erster Linie in freundschaftlichem und gegenseitigem Einverständnis unverzüglich zu regeln sind.

- 13.2 Kommt es aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag Strom zu Konflikten, einschließlich solcher hinsichtlich bestimmter Geschäftsmaßnahmen, so werden die Partner den Konflikt in den folgenden drei Schritten einer Lösung zuführen. Der Übergang von einem Verfahrensschritt zum nächsten Schritt ist erst zulässig, wenn der vorangegangene Verfahrensschritt entsprechend den nachfolgenden Festlegungen abgeschlossen oder durch den ebenfalls nachfolgend bestimmten Zeitablauf beendet ist:
- (a) Die Partner werden sich in einem ersten Schritt bemühen, den Konflikt einvernehmlich durch Verhandlungen zu lösen. Zu diesem Zweck werden sich die Partner innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch einen Partner in Hamburg zu Verhandlungen treffen, um eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu finden. Ein Nichtzustandekommen oder Scheitern der Verhandlungen hat auch dann keine Haftungsfolgen oder sonstigen rechtlichen Konsequenzen, wenn eine Seite das Nichtzustandekommen oder Scheitern zu vertreten hat.
 - (b) Erklärt ein Partner die Verhandlungen nach Ziffer 13.2(a) dieses Konsortialvertrages Strom schriftlich für gescheitert oder kommt es nicht innerhalb von fünf Wochen nach Aufforderung eines Partners zu Verhandlungen nach Ziffer 13.2(a) dieses Konsortialvertrages Strom, kann jeder Partner zur Beilegung des Konfliktes die Eskalation an die jeweiligen Prinzipale verlangen. Zu diesem Zweck werden sich die Partner innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch einen Partner in Hamburg zu Verhandlungen treffen, um eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu finden. An diesen Verhandlungen wird auch ein Mitglied der Geschäftsführung der HGv sowie ein Mitglied des Vorstandes der VEAG teilnehmen. Ein Nichtzustandekommen oder Scheitern der Verhandlungen hat auch dann keine Haftungsfolgen oder sonstigen rechtlichen Konsequenzen, wenn eine Seite das Nichtzustandekommen oder Scheitern zu vertreten hat.
 - (c) Erklärt ein Partner die Verhandlungen nach Ziffer 13.2(b) dieses Konsortialvertrages Strom schriftlich für gescheitert oder kommt es nicht innerhalb von fünf Wochen nach Aufforderung eines Partners zu Verhandlungen nach Ziffer 13.2(b) dieses Konsortialvertrages Strom, kann jeder Partner ein Schiedsverfahren nach Ziffer 15 dieses Konsortialvertrages Strom einleiten.
- 13.3 Verjährungs- und vertragliche Ausschlussfristen sind während der Dauer des Konfliktlösungsverfahrens nach dieser Ziffer 13 gehemmt. Dies gilt nicht für die Frist zur Ausübung der Rückabwicklungsrechte gemäß Ziffern 3.5(d), 6.1 und 6.2 dieses Konsortialvertrages Strom. Die Hemmung beginnt mit Zugang der Aufforderung zu Verhandlungen nach Ziffer 13.2(a) dieses Konsortialvertrages Strom. Die Hemmung endet frühestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt. Im Übrigen ist § 203 BGB abbedungen.

14. VEREINBARUNG HINSICHTLICH DES ERTRAGSWERTES

- 14.1 Ziffer 18.2 des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Strom sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Zwangseinziehung der Geschäftsanteile der jeweiligen Gesellschafter der Netzgesellschaft Strom vor. In diesem Fall erhält der betroffene Gesellschafter als Abfindung einen Geldbetrag in Höhe von 80 % des Ertragswertes seines Geschäftsanteils nach IDW S1 (in der jeweils gültigen Fassung).
- 14.2 Vor diesem Hintergrund sind sich die Partner einig, dass bei einer Beschlussfassung über die Zwangseinziehung in dem Zeitraum

- (a) bis zum 31. Dezember 2018 der Vorläufige Kaufpreis nach Maßgabe der Ziffer 5.1 des Beteiligungsvertrages Strom (hochgerechnet auf 100 % des Stammkapitals der Netzgesellschaft Strom) als verbindlicher Ertragswert im Sinne der Ziffer 19.2(e) des Gesellschaftsvertrages Strom gelten soll; und
- (b) vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023 der Endgültige Kaufpreis nach Maßgabe der Ziffern 5.3 bis 5.4 des Beteiligungsvertrages Strom (hochgerechnet auf 100 % des Stammkapitals der Netzgesellschaft Strom) als verbindlicher Ertragswert im Sinne der Ziffer 19.2(e) des Gesellschaftsvertrages Strom gelten soll.

Die Partner vereinbaren die entsprechenden Werte schon jetzt als verbindlich im Sinne der Ziffer 19.2(e)(i) des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Strom.

15. SCHIEDSVEREINBARUNG / GERICHTSSTAND

- 15.1 Über alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag Strom oder über seine Gültigkeit ergeben, wird nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach Maßgabe der Regelungen dieses Konsortialvertrags Strom und der gesetzlichen Vorschriften endgültig entschieden.
- 15.2 Das Schiedsgericht entscheidet mit drei Schiedsrichtern. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hamburg. Verfahrenssprache ist deutsch; Dokumente, die nur in englischer Sprache vorliegen, müssen nicht übersetzt werden.
- 15.3 Verlangt zwingendes Recht die Entscheidung einer Angelegenheit aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag Strom oder seiner Durchführung durch ein ordentliches Gericht, ist der Gerichtsstand – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg.

16. VERSCHIEDENES

- 16.1 Die vorstehenden Bestimmungen geben die Vereinbarungen zwischen den Partnern im Hinblick auf den Vertragsgegenstand vollständig wieder und ersetzen alle vorangegangenen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Verpflichtungen. Nebenabreden, mündlich oder schriftlich, wurden nicht getroffen. Sämtliche Rechte der Partner aus dem Beteiligungsvertrag Strom bleiben unberührt.
- 16.2 Sämtliche Anlagen zu diesem Konsortialvertrag Strom sind integraler Bestandteil dieses Konsortialvertrages Strom.
- 16.3 Die Überschriften dieses Konsortialvertrages Strom finden bei der Auslegung keine Berücksichtigung.
- 16.4 Änderungen oder Ergänzungen dieses Konsortialvertrages Strom bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Konsortialvertrag Strom. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Die Schriftform wird durch Übermittlung per Telefax gewahrt. Keiner der Partner kann sich auf eine von der Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht in der vorgesehenen Form schriftlich festgehalten ist.
- 16.5 Sollte eine Bestimmung dieses Konsortialvertrages Strom unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich vielmehr bereits jetzt, anstelle der unwirksamen,

undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Partner nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

16.6 Für den Fall, dass dieser Konsortialvertrag endet, ohne dass ein Fall der Ziffer 8.3 dieses Konsortialvertrages Strom gegeben ist, sowie für den Fall der Unwirksamkeit dieses Konsortialvertrages Strom verpflichten sich die Partner, die Satzung der Netzgesellschaft Strom durch notariellen Gesellschafterbeschluss in den folgenden Punkten zu ändern:

(a) Die Ziffern 7.2 bis 7.6 des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Strom werden wie folgt neu gefasst:

"7.2 Drei Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Vattenfall Europe AG (oder deren Rechtsnachfolgerin) und drei weitere Mitglieder von der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (oder deren Rechtsnachfolgerin) entsandt. Die sechs verbleibenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Vorschlag der Gewerkschaft IG Metall gewählt. Der Vorschlag der Gewerkschaft IG Metall ist nur dann zu berücksichtigen, wenn er mindestens vier Arbeitnehmer der Gesellschaft beinhaltet. Die auf Vorschlag der Gewerkschaft IG Metall gewählten Aufsichtsratsmitglieder gelten als Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.

7.3 Die Entsendung bzw. die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, mit dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Wird die Entlastung im schriftlichen Wege beschlossen, tritt an die Stelle der Beendigung der Gesellschafterversammlung der Zeitpunkt, in dem der schriftliche Gesellschafterbeschluss wirksam wird. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder sind wieder wählbar bzw. können neu entsandt werden.

7.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Gesellschaft, diese vertreten durch die Geschäftsführung, niederlegen.

7.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrats können vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung abberufen werden. Ein von einem Gesellschafter entsandtes Mitglied kann, sofern kein wichtiger Grund vorliegt, nur mit Zustimmung des ihn entsendenden Gesellschafters abberufen werden. Ein auf Vorschlag der Gewerkschaft IG Metall gewähltes Aufsichtsratsmitglied kann, sofern kein wichtiger Grund vorliegt, nur mit Zustimmung der Gewerkschaft IG Metall abberufen werden. Ein wichtiger Grund für die Abberufung eines bei der Gesellschaft als Arbeitnehmer beschäftigten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer liegt insbesondere dann vor, wenn sein Anstellungsverhältnis bei der Gesellschaft endet. Für Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer gilt § 12 Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) bezüglich eines Antrags eines Betriebsrates entsprechend.

7.6 Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so endet die Amtszeit des durch Ergänzungswahl bzw. durch ergänzende Entsendung an seine Stelle tretenden Aufsichtsratsmitgliedes mit dem Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Für die Ersatzbestellung gilt § 104 Aktiengesetz (AktG) entsprechend."

- (b) Die Ziffer 8.1 des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Strom wird wie folgt neu gefasst:

"8.1 Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Der Vorsitzende wird auf Vorschlag der Vattenfall Europe Aktiengesellschaft aus dem Kreis der von der Vattenfall Europe Aktiengesellschaft (oder deren Rechtsnachfolgerin) entsandten Aufsichtsratsmitglieder gewählt, der stellvertretende Vorsitzende auf Vorschlag der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Das entscheidende Stimmrecht (Ziffer 9.3 dieses Gesellschaftsvertrages) steht dem stellvertretenden Vorsitzenden in keinem Fall zu."

- (c) Die Ziffer 8.9 des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Strom wird wie folgt neu gefasst:

"8.9 Die von einem Gesellschafter entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen des entsendenden Gesellschafters gebunden."

- (d) Ziffer 17 des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Strom wird wie folgt vollständig neu gefasst:

"17. Verfügungen über Geschäftsanteile

17.1 Im Falle der Belastung, Veräußerung und/oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie bei der Bestellung von Unterbeteiligungen, einer Treuhand oder eines Nießbrauchs hieran steht beiden Gesellschaftern jeweils ein Vorerwerbsrecht, ein Vorkaufsrecht und ein Mitveräußerungsrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu. Für Übertragungen von einem Gesellschafter auf ein mit diesem Gesellschafter verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (**Konzerninterne Übertragungen**), gilt Ziffer 17.2 dieses Gesellschaftsvertrages.

(a) Andienungspflicht/Vorerwerbsrecht

- (i) Will einer der Gesellschafter (der **Veräußerungswillige Gesellschafter**) seine gegenwärtigen und ggf. künftigen Geschäftsanteile an der Gesellschaft (die **Bezeichneten Geschäftsanteile**) an einen Dritten veräußern oder übertragen (gleichgültig ob im Rahmen eines Kaufs/Tauschs/Einlage gegen Gesellschaftsrechte etc. mit oder ohne Gegenleistung), so ist er zunächst verpflichtet, die Bezeichneten Geschäftsanteile zuvor dem anderen Gesellschafter (dem **Erwerbsberechtigten Gesellschafter**) anzudienen. Hierzu ist er zunächst verpflichtet, diese Absicht gegenüber dem Erwerbsberechtigten Gesellschafter unter Bezugnahme auf diese Ziffer 17.1(a) schriftlich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen (die **Andienungsanzeige**). In der Andienungsanzeige ist von dem Veräußerungswilligen Gesellschafter der Kaufpreis zu nennen, zu dem der Veräußerungswillige Gesellschafter bereit ist, die Bezeichneten Anteile an den Erwerbsberechtigten Gesellschafter zu veräußern (der **Andienungskaufpreis**).

- (ii) Der Erwerbsberechtigte Gesellschafter ist berechtigt, die Bezeichneten Anteile zu erwerben, indem er dies innerhalb von vier Monaten ab dem Zugang der Andienungsanzeige gemäß Ziffer 17.1(a)(i) dieses Gesellschaftsvertrages erklärt (das **Vorerwerbsrecht**). Die Erklärung ist als bindendes Angebot zum Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrages abzugeben, der nur sog. Rechtsgewährleistungen bezogen auf die Bezeichneten Geschäftsanteile und die Bestimmung, dass die Bezeichneten Geschäftsanteile aufschiebend bedingt auf die Zahlung des Kaufpreises übertragen werden, enthält; diese Erklärung hat den Erfordernissen von § 15 Abs. 3, 4 GmbHG zu entsprechen (insgesamt die **Ausübungserklärung**). In der Ausübungserklärung muss als Gegenleistung für die Geschäftsanteile der Andienungskaufpreis bestimmt werden. Der Veräußerungswillige Gesellschafter ist verpflichtet, die Ausübungserklärung unverzüglich formgerecht anzunehmen.
 - (iii) Der Erwerbsberechtigte Gesellschafter ist berechtigt, an seiner Stelle ein (oder mehrere) mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen oder Dritte als Erwerber unter dem Vorerwerbsrecht zu benennen; die entsprechende Erklärung hat in der Ausübungserklärung zu erfolgen. In diesem Fall bleibt der Erwerbsberechtigte Gesellschafter gesamtschuldnerisch mit dem benannten Erwerber zur Zahlung des Andienungskaufpreises verpflichtet.
 - (iv) Übt der Erwerbsberechtigte Gesellschafter sein Vorerwerbsrecht nicht durch frist- und formgerechte Ausübungserklärung aus, so ist der Veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, die Bezeichneten Geschäftsanteile (α) zu dem Andienungskaufpreis oder zu einem höheren Kaufpreis oder (β) bei einem niedrigeren Kaufpreis unter Beachtung des Vorkaufsrechts nach Ziffer 17.1(b) dieses Gesellschaftsvertrages nach seiner Wahl an jedweden Dritten zu veräußern, wobei in jedem Fall das Mitveräußerungsrecht nach Ziffer 17.1(c) dieses Gesellschaftsvertrages zu beachten ist.
- (b) Vorkaufsrecht
- (i) Hat der Erwerbsberechtigte Gesellschafter sein Vorerwerbsrecht nach Ziffer 17.1(a) dieses Gesellschaftsvertrages nicht ausgeübt, so steht ihm für den Fall, dass der Veräußerungswillige Gesellschafter die Bezeichneten Geschäftsanteile zu einem niedrigeren Kaufpreis als dem Andienungskaufpreis veräußert, ein Vorkaufsrecht gemäß §§ 463 ff. BGB zu.
 - (ii) Der Veräußerungswillige Gesellschafter hat dem Erwerbsberechtigten Gesellschafter den vollständigen Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 469 Abs. 2 Satz 2 BGB beträgt (α) zwei Monate, wenn die Differenz zwischen dem mit dem Dritten vereinbarten Kaufpreis und dem Andienungskaufpreis 15 % oder weniger vom Andienungskaufpreis ist und (β) vier Monate, wenn die Differenz zwischen dem mit dem Dritten vereinbarten Kaufpreis und dem Andienungskaufpreis

größer als 15 % vom Andienungskaufpreis ist. In jedem Falle ist der Erwerbsberechtigte Gesellschafter verpflichtet, innerhalb der jeweiligen Frist eine ausdrückliche schriftliche Verzichtserklärung abzugeben, wenn er das Vorkaufsrecht nicht ausüben möchte.

- (iii) Der Erwerbsberechtigte Gesellschafter ist berechtigt, an seiner Stelle ein (oder mehrere) mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen oder Dritte als Erwerber unter dem Vorkaufsrecht zu benennen; die entsprechende Erklärung hat in der entsprechenden Ausübungserklärung zu erfolgen. § 473 Satz 1 BGB findet keine Anwendung.

(c) Mitveräußerungsrecht

- (i) Der Veräußerungswillige Gesellschafter ist, außer in dem Fall, dass der Erwerbsberechtigte Gesellschafter sein Vorerwerbsrecht nach Ziffer 17.1(a) dieses Gesellschaftsvertrages ausgeübt hat, verpflichtet, dem Erwerbsberechtigten Gesellschafter schriftlich durch eingeschriebenen Brief die folgenden Mindestangaben zur geplanten Veräußerung zu machen (die **Mindestveräußerungskonditionen**):

- Name/Firma und Adresse des Erwerbers;
- Kaufpreis für die beabsichtigte Veräußerung;
- Fälligkeit des Kaufpreises;
- Bezeichnung der Geschäftsanteile, deren Übertragung beabsichtigt ist;
- Gewährleistungen, die der Veräußerungswillige Partner übernimmt und
- ggf. sonstige Leistungen, Pflichten oder Maßnahmen des Veräußerungswilligen Partners und/oder des möglichen Erwerbers im Zusammenhang mit der geplanten Übertragung.

Mit der ordnungsgemäßen Mitteilung nach Ziffer 17.1(b)(ii) dieses Gesellschaftsvertrages sind die Pflichten des Veräußerungswilligen Gesellschafters unter dieser Ziffer 17.1(c)(i) dieses Gesellschaftsvertrages erfüllt.

- (ii) Der Erwerbsberechtigte Gesellschafter kann auf entsprechende Mitteilung der Mindestveräußerungskonditionen gemäß Ziffer 17.1(c)(i) dieses Gesellschaftsvertrages bzw. auf Mitteilung nach Ziffer 17.1(b)(ii) dieses Gesellschaftsvertrages hin verlangen, dass sämtliche von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu den gleichen Konditionen mitveräußert werden (das **Mitveräußerungsrecht**).
- (iii) Der Erwerbsberechtigte Gesellschafter, der sein Mitveräußerungsrecht ausüben will, muss dies innerhalb von zwei

Monaten nach dem Zugang der Mitteilung der Mindestveräußerungskonditionen gemäß Ziffer 17.1(c)(i) dieses Gesellschaftsvertrages bzw. nach Mitteilung nach Ziffer 17.1(b)(ii) dieses Gesellschaftsvertrages schriftlich gegenüber dem Veräußerungswilligen Gesellschafter erklären. Der Veräußerungswillige Gesellschafter hat nach Ausübung des Mitveräußerungsrechts dafür Sorge zu tragen, dass die Anteile des Erwerbsberechtigten Gesellschafter von dem möglichen Erwerber zu den Mindestveräußerungskonditionen erworben werden.

(iv) Ist der mögliche Erwerber nicht bereit, sämtliche Geschäftsanteile, hinsichtlich derer ein Gesellschafter sein Mitveräußerungsrecht den vorstehenden Bestimmungen entsprechend ausgeübt hat, zu den Mindestveräußerungskonditionen zu erwerben, muss auch die geplante Veräußerung durch den Veräußerungswilligen Gesellschafter unterbleiben, sofern der Mitveräußerungsberechtigte Gesellschafter sich nicht ausdrücklich mit der Veräußerung einverstanden erklärt.

(d) Es können stets nur sämtliche Geschäftsanteile des Veräußerungswilligen Gesellschafter angeeignet und übertragen werden. Ebenso können stets nur sämtliche Geschäftsanteile des Erwerbsberechtigten Gesellschafter mitveräußert werden.

17.2 Konzerninterne Übertragungen sind jederzeit zulässig, wenn alle der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- (a) Es werden sämtliche Geschäftsanteile des übertragenden Gesellschafter übertragen.
- (b) Der Übertragungsempfänger ist ein mit dem übertragenden Gesellschafter verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- (c) Der Anteilsübertragungsvertrag enthält eine aufschiebend bedingte (§ 158 Abs. 1 BGB) Rückübertragung, wonach die Geschäftsanteile auf den übertragenden Gesellschafter zurück übertragen werden, und der übertragende Gesellschafter wieder Gesellschafter der Gesellschaft wird, wenn der Übertragungsempfänger kein mit dem übertragenden Gesellschafter verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG mehr ist.

Auch bei Konzerninternen Übertragungen hat eine Anzeige nach Ziffer 17.1(c)(i) dieses Gesellschaftsvertrages zu erfolgen; das Vorerwerbsrecht nach Ziffer 17.1(a), das Vorkaufsrecht nach Ziffer 17.1(b) und das Mitveräußerungsrecht nach Ziffer 17.1(c) dieses Gesellschaftsvertrages sind bei zulässigen Konzerninternen Übertragungen ausgeschlossen.

17.3 Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafter aus der Gesellschaft wird dieser – soweit gesetzlich zulässig – dafür Sorge tragen und darauf hinwirken, dass die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt zum Zeitpunkt seines Ausscheidens niederlegen. Dies gilt nicht, sofern das Ausscheiden auf einer Konzerninternen Übertragung beruht.

- 17.4 Die Gesellschafter verpflichten sich, die Regelungen dieser Ziffer 17 nicht zu umgehen, insbesondere nicht dadurch, dass die Übertragung von Geschäftsanteilen wirtschaftlich durch Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, die Einräumung von Unterbeteiligungen, die Begründung von Treuhandabreden, Stimmbindungen oder vergleichbare Stimmrechtsvollmachten erreicht werden. Die konzernrechtliche Leitung der Gesellschafter durch eine etwaige Konzernobergesellschaft wird dadurch nicht eingeschränkt.
- 17.5 Die Gesellschafter sind jeweils verpflichtet, Verfügungen über Geschäftsanteile schriftlich zuzustimmen (bzw. für eine Erteilung der schriftlichen Zustimmung zu sorgen), wenn und soweit die Vorgaben dieser Ziffer 17 nachweislich vollständig erfüllt sind."
- 16.7 Für den Fall, dass dieser Konsortialvertrag Strom endet, ohne dass ein Fall der Ziffer 8.3 dieses Konsortialvertrages Strom gegeben ist, sowie für den Fall der Unwirksamkeit dieses Konsortialvertrages Strom sind sich die Partner einig, dass solange der GAV Neu, GAV Neu Angepasst oder ein entsprechender Nachfolgevertrag gilt und der HGV daraus ein fester Ausgleich zusteht, den Partnern die Rechte aus den Ziffern 3.5(f) und 3.5(g) dieses Konsortialvertrages Strom zustehen und das in den Ziffern 3.5(f) und 3.5(g) dieses Konsortialvertrages Strom geregelte Verfahren Anwendung finden soll. Soweit erforderlich werden die Partner dies bei Beendigung oder Unwirksamkeit des Konsortialvertrages Strom nochmals in einer gesonderten Vereinbarung festhalten.